

Prof. Dr. Georg May

**Die sogenannte Handkommunion**

Ein Beitrag zur Praxis der kirchlichen Rechtsetzung in  
der Gegenwart  
2. Auflage  
„LUMEN GENTIUM“-Stiftung, Vaduz / Liechtenstein  
Druck: Josef Habel, Regensburg

**Inhalt**

<b>I. Die Entwicklung der Handkommunion bis zum 28. Mai 1969.....</b>	<b>1</b>
<b>1. Die faktische Ausbreitung der Handkommunion.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Die Meldungen der „Katholischen Nachrichten-Agentur“.....</b>	<b>3</b>
a) Die Meldung vom 28. Januar 1969.....	3
b) Die Meldung vom Mai 1969.....	4
<b>II. Die Instruktion „Memoriale Domini“.....</b>	<b>7</b>
<b>1. Erlass.....</b>	<b>7</b>
<b>2. Beschreibung der faktischen Einführung der Handkommunion.....</b>	<b>7</b>
<b>3. Begründung der hergebrachten Praxis des Empfanges der heiligen Kommunion.....</b>	<b>10</b>
<b>4. Die Befragung der Bischöfe des lateinischen Ritus.....</b>	<b>10</b>
<b>5. Die Entscheidung des Papstes.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Die Zulassung der Handkommunion für bestimmte Orte.....</b>	<b>12</b>
<b>7. Die Widersprüche der Instruktion. .</b>	<b>14</b>
<b>III. Das Indult der Kongregation für den Gottesdienst.....</b>	<b>16</b>
<b>1. Funktion.....</b>	<b>16</b>
<b>2. Überschreitung des Rahmens der Instruktion.....</b>	<b>16</b>
<b>3. Dispositiver Teil.....</b>	<b>16</b>
<b>IV. Die Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz und die Verordnungen der deutschen Bischöfe.....</b>	<b>18</b>
<b>1. Erteilung des Indults.....</b>	<b>18</b>
<b>2. Benutzung des Indults.....</b>	<b>18</b>
<b>3. Verschiedene Haltung der Bischöfe.....</b>	<b>19</b>
<b>4. Der Weg zur Gestattung der Handkommunion.....</b>	<b>19</b>
<b>5. Ausweitung der Instruktion.....</b>	<b>20</b>
<b>6. Gleichberechtigung beider Arten des Kommunionempfanges.....</b>	<b>20</b>
<b>7. Praktische Handhabung.....</b>	<b>21</b>
<b>8. Verpflichtung des Kommunionsspenders.....</b>	<b>21</b>
<b>9. Auswirkungen.....</b>	<b>21</b>
<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>22</b>

**I. Die Entwicklung der Handkommunion bis zum 28. Mai 1969****1. Die faktische Ausbreitung der Handkommunion**

Das *Opfer* der heiligen Messe mündet in das *Opfermahl*. Der *Priester*, der das heilige Opfer darbringt, empfängt den Leib und das Blut des Herrn. Danach reicht er den *Gläubigen* die Opferfrucht.

Im *Altertum* der Kirche wurde den Gläubigen die heilige Kommunion in die Hand gegeben. Mit wachsendem Verständnis des vollen Inhalts der Eucharistie wurde diese Weise der Kommunionsspendung als unzureichender Ausdruck des Glaubens und der Ehrfurcht, die diesem Sakrament geschuldet sind, empfunden. Man ging immer mehr dazu über, den Leib des Herrn unmittelbar in den Mund des Empfängers zu legen. Diese zunächst von Partikulargesetzgebern vorgeschriebene Art des eucharistischen Mahles erhob sich bald in den Rang gesamtkirchlichen Gewohnheitsrechtes.

Über tausend Jahre lang ist diese Weise der Spendung bzw. des Empfanges der heiligen Kommunion die allein übliche gewesen. Seit wenigen Jahren wurde jedoch der aufgegeben Brauch von kleinen, aber einflussreichen Gruppen, die sich der nachhaltigen Unterstützung der Massenmedien erfreuten, wieder eingeführt, und zwar zuerst in *Holland*<sup>1</sup>. Dieser Ort der Entstehung der Handkommunion in der Gegenwart ist nicht zufällig. Bei vielen holländischen Theologen ist der katholische Glaube an den vollen Inhalt des eucharistischen Opfersakramentes zusammengebrochen. Ihre Eucharistievorstellungen liegen in der Nähe jener des Schweizer Reformators *Huldreich Zwingli*. Die falsche Auffassung des eucharistischen Opfersakramentes hat sogar Eingang in den *Holländischen Katechismus* gefunden<sup>2</sup>. Von dem irrigen Eucharistieverständnis her gesehen ist die Änderung der Kommunionriten folgerichtig. Wenn der Glaube an Transsubstantiation und reale Gegenwart des verklärten Leibes Jesu durch eine symbolische Auffassung ersetzt wird, sind die für diesen Glauben ausgebildeten Formen des Umgangs mit der Eucharistie überflüssig, ja unangebracht. Es muss also festgehalten werden: Das Aufkommen der Handkommunion in der Gegenwart hängt ursprünglich und unmittelbar mit dem Abgehen von dem katholischen Eucharistieverständnis zusammen.

Von Holland ausgehend breitete sich die Praxis der Handkommunion über die benachbarten Länder *Deutschland*, *Belgien* und *Frankreich* aus, in Deutschland zuerst in den Diözesen, die an Holland angrenzen<sup>3</sup>. Presse und Fernsehen wirkten dabei eifrig mit, indem sie über den in Holland aufgegebenen veränderten Modus der Kommunionsspendung in rühmender Weise berichteten bzw. ihn den Zuschauern vorführten und dafür warben. Progressistische und modernistische Geistliche stimmten dem holländischen Beispiel zu und begannen es nachzuahmen. Sie leiteten zuerst Jugendliche, vor allem Studenten, und Kinder zu dieser Form des Kommunionempfanges an. So mancher Priester deutscher Groß- und Mittelstädte

<sup>1</sup> Glaube und Leben Nr. 35 vom 27. August 1967, S. 16.

<sup>2</sup> V. M. Kuiper, „Hauptsünden“ des holländischen Neuen Katechismus. Schriftenreihe Una Voce Helvetica 10 (Zürich 1967) 15-22.

<sup>3</sup> Vgl. Una Voce, 33. Rundbrief, Januar 1969, S. 30-34.

erlebte es, wie ihm plötzlich von einem an der Kommunionbank stehenden Jugendlichen die Hand entgegengestreckt wurde. Allmählich, nach entsprechender Aufmunterung, schlossen sich auch einzelne Erwachsene der Praxis an.

Die von einigen Kommunionempfängern in Missachtung des geltenden Rechts geforderte Austeilung der heiligen Kommunion in die Hand führte bei Kommunion Spendern, die sich der versuchten Anstiftung zur Übertretung des kirchlichen Gesetzes widersetzen, zu offenen Auseinandersetzungen während des Gottesdienstes. Anfang März 1969 suchten sich beispielsweise in der *Josefskirche* zu *Dortmund* sieben Jugendliche die Handkommunion zu ertrotzen. Trotz Verwahrung des Pfarrers gegen den Missbrauch der Eucharistiefeyer zu Demonstrationszwecken beharrten die Jugendlichen bei ihrem Begehren. Schließlich wurden sie von Gläubigen abgedrängt<sup>4</sup>.

Trotz solcher und ähnlicher Vorfälle und trotz der Propaganda der Massenmedien haftete jedoch denen, die die Handkommunion begehrten, bis zu ihrer amtlichen Freigabe ein sektiererischer Zug an. Sie blieben in einer hoffnungslosen Minderheit. Zu keinem Zeitpunkt vor Juni 1969 wurde m. W. irgendwo in Deutschland die Handkommunion von der Mehrzahl der Kommunikanten einer Pfarrei praktiziert. An den meisten Orten blieb sie völlig unbekannt. An manchen Stellen forderte nur hie und da einer der Gläubigen die Austeilung der Hostie auf die Hand.

Die zahlenmäßige Schwäche der Anhänger der Handkommunion ist der Grund, weshalb ihre Befürworter nicht zu dem beliebten Mittel einer *Meinungsumfrage* griffen, um ihrem Begehren Rückhalt zu verschaffen. Es ist ja in den letzten Jahren auch in der Kirche üblich geworden, die Gläubigen oder den Klerus über bestimmte Gegenstände zu befragen. Besonders bekannt geworden sind die Umfragen zum *Zölibat* der Diözesanpriester. Die Art des Kommunionempfanges ist von einschneidender Bedeutung im Leben der Kirche und betrifft grundsätzlich jeden Gläubigen. Es hätte also nahegelegen, hier eine Erforschung der Meinung zu betreiben. Aber sie unterblieb, weil das zu erwartende Ergebnis sicher nicht mit der Absicht der Wortführer der Handkommunion übereingestimmt hätte. Die Handkommunion ist nirgends spontan vom gläubigen Volk begehrt worden. Vielmehr haben ein paar progressistische und modernistische Theologen eine Meinungsmache betrieben und einige Katholiken damit angesteckt.

Nicht alle, die die zuerst in Holland aufgebrachte Praxis, die heilige Kommunion in die Hand zu legen, übernahmen, stimmten damit auch den falschen Auffassungen über die Eucharistie zu. Die Motive zu dieser Nachahmung waren verschiedener Art. Die einen sahen darin eine begrüßenswerte Rückkehr zur urkirchlichen Praxis, die anderen fanden es „modern“, in dieser Weise die heilige Kommunion zu empfangen, wieder andere ersannen allerlei theologische oder pseudotheologische Gründe dafür. Die Gegner der Handkommunion hatten es angesichts der Dürftigkeit dieser Argumentation nicht schwer, sie zu widerlegen. Allein die Anführung des Gesetzes der *Entwicklung*, vor allem der Dogmenentwicklung, war schon ein hinreichender Grund, um die Rückkehr zu einem

überholten Stadium als unangebracht zu erweisen. Das vertiefte Verständnis der Eucharistie forderte sorgfältigere Formen des Umgangs mit ihr. Ohne den opferbereiten Glauben und die liebende Ehrfurcht der Apostel konnte ihre Weise der äußeren Feier des eucharistischen Mysteriums nicht beibehalten werden<sup>5</sup>. Das Legen der heiligen Hostie in den Mund des Empfängers dient der Erhaltung des Glaubens und der Förderung der Ehrfurcht in unvergleichlich besserer Weise als das Geben in die Hand. In dem Nichtanfassendürfen drückt sich der Wert der Gabe aus. Die äußeren Formen gesteigerter Ehrfurcht vermögen den schwachen Glauben der Menschen zu stützen. Die Gefahr des Herabfallens und der Verunehrung sowie des Verlustes kleiner Teile ist bei der seit über tausend Jahren üblichen Weise des Kommunionempfanges entschieden geringer als bei der Handkommunion. Diese wird außerdem heute infolge der Verdunkelung, ja Leugnung der kirchlichen Eucharistielehre durch einflussreiche Kreise zu einer unmittelbaren Bedrohung der katholischen Wahrheit.

Die doppelte Tatsache, dass die Handkommunion in der Gegenwart aufgrund einer Preisgabe des katholischen Eucharistieverständnisses aufgekommen und in offenem Ungehorsam gegen ein gesamtkirchliches Gesetz eingeführt worden ist, hätte die *Hirten* der Kirche alarmieren müssen. Sie hätten die Pflicht gehabt, beim ersten Auftreten der Handkommunion das kirchliche Gesetz allgemein einzuschärfen und ihm notfalls mit der Androhung von Strafen Beachtung zu sichern. Gegen jeden Versuch, diese Art der Kommunionsspendung zu praktizieren, hätte sofort eingeschritten werden müssen. Weder das eine noch das andere ist jedoch geschehen. Es muss als ein schwerwiegendes Versäumnis vieler Ortsobherhirten bezeichnet werden, dass sie ihre Pflicht zur Aufsicht über die liturgischen Gesetze der Kirche in bezug auf die Kommunionsspendung vernachlässigt haben. M. W. hat einzig der inzwischen verstorbene *Bischof von Trier, Matthias Wehr*, mehrfach auf Priesterkonferenzen im Februar 1965 die Handkommunion ausdrücklich untersagt und Zuwiderhandelnden Sanktionen angedroht<sup>6</sup>. Was sonst getan wurde, geschah spät, uneinheitlich, ohne Nachdruck und ohne Festigkeit, mit halbem Herzen, vermutlich schon aus der Resignation heraus. Die *Deutsche Bischofskonferenz* erinnerte zwar auf ihrer Vollversammlung vom 13. bis 15. Februar 1967 in *Bad Honnef* an das gemeinrechtliche Verbot der Handkommunion<sup>7</sup>. Aber dem Wort folgte keine Tat. Man hätte erwartet, dass dieser Beschluss nun sofort in den Amtsblättern verkündet und dem Volk zur Kenntnis gebracht worden wäre. Dieses war jedoch nicht der Fall. Die Amtsblätter der meisten deutschen Diözesen druckten den Beschluss überhaupt nicht ab<sup>8</sup>, andere mit teilweise einjähriger Verspätung<sup>9</sup>. So erließ das *Bischöfliche Generalvikariat Fulda* am 14. Februar 1968

<sup>5</sup> Vgl. Una Voce, 20. Rundbrief, Oktober/November 1967, S. 4 f.; 30. Rundbrief Oktober 1968, S. 30-33; 33. Rundbrief, Januar 1969, S. 30-33; 34. Rundbrief, Februar 1969, S. 14 f.; 36/37. Rundbrief, April/Mai 1969, S. 34 f.; 39. Rundbrief, Juli 1969, S. 16; 40. Rundbrief, September 1969, S. 2-10; 41. Rundbrief, Oktober 1969, S. 30-34; J. Pfeufer, Zur Frage der Hand-Kommunion: Klerusblatt 49 (1969) 229 f.; Parvis-Information I (1969) 86 f.; DZM 2 (1969) 376; 3 (1969) 554, 568, 610, 615 f., 631, 634, 711, 742.

<sup>6</sup> Una Voce, 30. Rundbrief, Oktober 1968, S. 32.

<sup>7</sup> KA. Köln 1968, 2. 4.

<sup>8</sup> Z. B. Mainz, München und Freising.

<sup>4</sup> Una Voce, 35. Rundbrief, März 1969, S. 22.

eine *Pastorale Weisung über die Austeilung der hl. Kommunion*<sup>9</sup>. Darin wurde auf den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz auf ihrer Vollversammlung in Bad Honnef vom 13. bis 15. Februar 1967 verwiesen, wonach es nicht gestattet ist, die heilige Kommunion in die Hand zu reichen. Dieses Verbot gelte gemäß c. 1261 § 2 CIC auch für die Kirchen von Ordensleuten im Bereich der Diözese Fulda. Entsprechend Art. 22 der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie und Nr. 45 der Instruktion über die Feier und Verehrung des Geheimnisses der Eucharistie wurden alle Welt- und Ordenspriester zur Beachtung der Vorschrift aufgefordert.

Auch außerhalb der kirchlichen Amtsblätter wurde einerseits die in Honnef geschehene Einschärfung der vorgeschriebenen Weise der Kommunionsspendung totgeschwiegen, auf der anderen Seite die faktische Duldung der Gesetzesübertretung hervorgehoben und sogar von einer Zulassung der Handkommunion gesprochen. So stellte ein Leser der *„Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln“* in der Ausgabe vom 29. November 1968 in einer Zuschrift die Behauptung auf, der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, *Kardinal Döpfner*, habe von *Papst Paul VI.* die Genehmigung erwirkt, „dort, wo es gewünscht wird, die Spendung der Kommunion in die Hand zu gestatten“. Daraufhin richtete der geistliche Religionslehrer *Joachim Zimmermann* aus Düsseldorf eine Anfrage an *Kardinal Döpfner*. Unter dem Datum des 17. Dezember 1968 ließ *Döpfner* dem Religionslehrer durch den Sekretär der deutschen Bischofskonferenz, *Karl Forster*, antworten, eine Zustimmung zur Handkommunion „aus Rom“ liege nicht vor. Die Frage sei in der Deutschen Bischofskonferenz und „im Gespräch mit dem römischen Liturgierat erörtert“ worden. Letzterer lege aber großes Gewicht darauf, „dass gerade in dieser Frage kein uneinheitliches Vorgehen in den Diözesen der Länder erfolgt“. Deshalb sollten die „damit zusammenhängenden Probleme und Argumente“ „auf der internationalen Ebene des Liturgierates eingehend bedacht werden“. Die deutschen Bischöfe hätten dies „verstanden“ „und deshalb keine weiteren Schritte unternommen“<sup>11</sup>.

Aus dieser Darstellung ergibt sich mehreres. Zunächst ist sicher, dass einer der eifrigsten Fürsprecher der Einführung der Handkommunion in Deutschland der Erzbischof von München und Freising, *Kardinal Döpfner*, war. Dann scheint versucht worden zu sein, die Genehmigung des Heiligen Stuhles zur Praktizierung der Handkommunion für einzelne deutsche Diözesen zu erlangen. Der Versuch ist an dem *Liturgierat* gescheitert, der auf einem einheitlichen Vorgehen für die einzelnen Länder bestand. Schließlich wurde mittelbar klar, dass die *deutschen Bischöfe* inzwischen mehrheitlich für die Praxis der Handkommunion gewonnen waren. Innerhalb eines einzigen Jahres waren sie aus Gegnern zu Befürwortern der Handkommunion geworden. Irgendeine Verurteilung der eigenmächtigen Einführung der Handkommunion lässt das im Auftrage *Döpfners* verfasste Schreiben nicht erkennen. Es erörtert wohl Einzelheiten des Verfahrens, um den Ungehorsam zu sanktionieren, enthält aber keinen Ruf zur Ordnung.

Sein Tenor geht dahin, dass bald gestattet werden werde, was bislang im Ungehorsam getan wird. Von einer derartigen Stellungnahme war ein Zurückdrängen der aus Holland importierten Praxis selbstverständlich nicht zu erwarten.

Es gab in *Deutschland* gewiss Bischöfe, die der Handkommunion mit Bedenken oder ablehnend gegenüberstanden. Sie fühlten sich jedoch angesichts der Geteiltheit des Episkopates und wegen der Zweifel an dem Festbleiben des Heiligen Stuhles gehemmt und entmutigt. Der Erzbischof von Paderborn, *Kardinal Jaeger*, beispielsweise wurde, wie er in dem Bistumsblatt *„Der Dom“* eröffnete<sup>12</sup>, „des öfteren“ von Gläubigen gefragt, weshalb er nicht gegen die unerlaubte Einführung der Handkommunion einschreite. Er gab zur Antwort, dass er „einzelne Seelsorger, gegen die von Seiten der Gemeindemitglieder Beschwerden erhoben worden waren, mündlich und schriftlich gemahnt“ habe, „davon abzulassen, und das mit großem Ernst“. Offenbar waren diese Mahnungen jedoch erfolglos. Denn der Erzbischof stellte die rhetorische Frage: „Was sollte ich mehr tun?“ Von einer Anwendung der kirchlichen Strafgewalt hielt er wohl nichts. Vielleicht meinte er davon absehen zu müssen, weil die Mehrheit der deutschen Bischöfe zu diesem Zeitpunkt schon die Zulassung der Handkommunion beantragt hatte.

## 2. Die Meldungen der „Katholischen Nachrichten-Agentur“

Für die Durchsetzung der Handkommunion in Deutschland ist die Nachrichtenpolitik der von den deutschen Bischöfen unterhaltenen *„Katholischen Nachrichten-Agentur“* mit entscheidend geworden. Dass man Nachrichten steuern kann, ist von jeher bekannt. Heutzutage aber vermögen gezielte und gehäufte Meldungen infolge der geistigen Unselbständigkeit der Menschen und angesichts der Unsicherheit der Autorität Änderungen des Bewusstseins und selbst der Gesetze zu erzwingen. Es waren nun zwei Meldungen der *„Katholischen Nachrichten-Agentur“*, die von großem Einfluss für die Wiederaufnahme des abgelegten Brauches der Handkommunion waren.

### a) Die Meldung vom 28. Januar 1969

Die erste Meldung stellte einen bezeichnenden Fall an den Anfang. Eine Realschullehrerin aus *Geldern* hörte in *Krefeld* Geistliche die Gläubigen einladen, „auf die Hand zu kommunizieren“. Sie fragte dieserhalb bei dem *Generalvikariat* des *Bistums Münster* an. Unter dem 21. November 1968 wurde ihr geantwortet, die Handkommunion sei weder im Bistum Münster noch überhaupt in einer deutschen Diözese gestattet. Ein „römisches Reskript“, das die Erlaubnis dazu vorsah, habe nicht ausgeführt werden können, weil der Heilige Vater sich die Angelegenheit inzwischen selbst zur Entscheidung vorbehalten habe<sup>13</sup>.

Die *„Katholische Nachrichten-Agentur“* veröffentlichte nun diesen Vorgang in einer vom 28. Januar 1969 aus Münster datierten Meldung<sup>14</sup>. Sie stützte sich dafür auf den Januar-Rundbrief der deutschen Una-Voce-Bewegung. Sie begnügte sich

<sup>9</sup> So die Anweisung des Bistums Fulda vom 14. Februar 1968 über die Austeilung der hl. Kommunion: ABI. Fulda 1968, Z. 48 = Pf ABI. 1968, Z. 98.

<sup>10</sup> ABI. Fulda 1968, Z. 48 = PfABI. 1968, Z. 44.

<sup>11</sup> Una Voce, 33. Rundbrief, Januar 1969, S. 32 f.

<sup>12</sup> Der Dom, Nr. 8 vom 23. Februar 1969, hier nach: Una Voce, 35. Rundbrief, März 1969, S. 20 f.

<sup>13</sup> Una Voce, 33. Rundbrief, Januar 1969, S. 32 f.

<sup>14</sup> KNA/WD – Nr. 24 – Dienstag, 28. Januar 1969, S. 3.

indes nicht mit der Schilderung des Münsteraner Vorfalles, sondern ging amtliche kirchliche Stellen um Auskunft an. „Von informierter Seite“ verlaute, so fuhr der Text fort, dass der Papst die deutschen Bischöfe zu Überlegungen über die Frage der Handkommunion aufgefordert habe. „Offizielle kirchliche Kreise“, so hieß es dann in einer beabsichtigten Steigerung, rechneten „offenbar“ damit, dass die Handkommunion „neben der bisher üblichen Form der Entgegennahme der Hostie zugelassen“ werde.

In dieser Meldung wird einerseits zugegeben, dass die „vor allem in den Niederlanden seit längerer Zeit praktizierte sogenannte Handkommunion“ „grundsätzlich ohne Erlaubnis des Papstes“, d. h. im Ungehorsam gegen den höchsten Gesetzgeber der Kirche, geschieht, andererseits die Zulassung der Handkommunion infolge der bejahenden Einstellung der deutschen Bischöfe – wer sollte sonst mit den „offiziellen kirchlichen Kreisen“ gemeint sein? – zu ihr in Aussicht gestellt. Es leuchtet ein, dass eine derartige Kombination die zur Neubelebung der überholten Praxis entschlossenen Geistlichen und Laien ermutigen musste. Zu oft hatte man in den letzten Jahren erlebt, wie jene, die sich auf liturgischem Gebiet Freiheiten herausgenommen hatten, durch die nachfolgende kirchliche Gesetzgebung recht bekommen hatten. So durften die progressistischen Kreise damit rechnen, dass der Episkopat auch diesmal wieder den Wünschen und dem Tun der sog. Avantgardisten folgen würde. Es ist auch nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, dass gewisse Teile des Episkopats das Vorantreiben der Entwicklung via facti nicht ungern sahen. Denn dies verschaffte ihnen die Möglichkeit, bei dem Einkommen um die Genehmigung des Heiligen Stuhles auf die eingeführte Praxis verweisen zu können, die angeblich nicht wieder abgestellt werden könne. Vermutlich erklärt sich die Offenheit „offizieller kirchlicher Kreise“ gegenüber der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ in der Sache der Handkommunion aus diesem Motiv.

#### b) Die Meldung vom Mai 1969

Im Mai 1969, und zwar vor Bekanntwerden der mit dem Datum des 29. Mai 1969 versehenen *Instruktion „Memoriale Domini“*, die in dem Heft Nr. 8 der „Acta Apostolicae Sedis“ vom 8. August 1969 veröffentlicht wurde und nach c. 9 CIC am 9. November 1969 in Kraft trat, brachte die „Katholische Nachrichten-Agentur“ erneut eine einschlägige Meldung. Die Handkommunion werde, so hieß es da, „in fast allen deutschen Diözesen“ neben der bisherigen Form der Kommunionsspendung „auf Wunsch der Gläubigen ermöglicht“. Die deutschen Bischöfe seien dafür eingetreten, dass der Heilige Stuhl die Handkommunion als zweite Form gestatte. Bisher sei die erbetene Erlaubnis „offiziell“ noch nicht gegeben worden. „Intern“ werde „in der Bundesrepublik“ Deutschland darauf hingewiesen, dass die Gläubigen, die die Austeilung der Kommunion in die Hand wünschen, „weder zurückgewiesen noch zur Kommunion in der bisherigen Form gezwungen werden können“. Es sei jedoch keinem Priester erlaubt, die Handkommunion „generell einzuführen oder zu propagieren“<sup>15</sup>.

Diese Meldung der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ ist nun in mehrfacher Hinsicht aufschlussreich.

Zunächst einmal berührt es merkwürdig, dass eine *Quelle* dieser hochbedeutsamen Mitteilung nicht

angegeben wurde. Die „Katholische Nachrichten-Agentur“ berief sich weder auf eine amtliche Verlautbarung noch auf irgendwelche „kirchliche Kreise“; sie schwieg völlig über den Urheber ihrer Meldung. Indes lässt sich aus der Nachricht erschließen, woher sie kam. Aus ihrem Inhalt ergibt sich, dass die Quelle Kenntnis von den Verhältnissen in allen Diözesen der Bundesrepublik Deutschland haben muss. Sie ist ferner darüber unterrichtet, dass die deutschen Bischöfe eine Eingabe an den Apostolischen Stuhl gemacht haben, die indes wenigstens bis dahin nicht positiv beschieden wurde. Schließlich spricht die Quelle derart autoritativ, dass die Vermutung nahe liegt, sie sei im Besitz hoheitlicher Hirtengewalt. Alle diese Merkmale zusammengenommen treffen in Deutschland nur auf *eine* Persönlichkeit zu, nämlich auf den derzeitigen Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, den Erzbischof von München und Freising, *Julius Kardinal Döpfner*. Er bzw. seine Umgebung dürfte die Quelle der Meldung der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ sein.

Dieser aus inneren Kriterien gewonnene Schluss wurde nach amtlicher Zulassung der Handkommunion durch die auffällige *Parallelität* der *Meldung* mit der späteren *Verlautbarung* der deutschen Bischöfe zur Handkommunion bestätigt. Beide Texte zeigen dieselbe Anordnung und Abfolge der Gedanken: zuerst die Entstehungsgeschichte (Antrag der deutschen Bischöfe, Zögern des Apostolischen Stuhles), dann der dispositive Teil (Gestattung des Empfanges und Verpflichtung zur Austeilung der Kommunion in die Hand), zum Schluss die Mahnung (Koexistenz beider Formen des Kommunionempfanges).

Die *Absicht*, die Kardinal Döpfner hatte, als er diese Meldung der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ lanzierte bzw. lanzieren ließ, lässt sich aus dem Text erschließen. Die nachgesuchte Erlaubnis des Apostolischen Stuhles zur Handkommunion lag („bisher“ ... „noch“) nicht vor. Döpfner rechnete aber damit, dass er sich in „Rom“ durchsetzen würde, wie er sich schon oft durchgesetzt hatte. Die Erteilung der Erlaubnis durch den Apostolischen Stuhl war für ihn nur eine Frage der Zeit. Er beschloss, den Gang der Ereignisse, vor allem des Verfahrens an der Römischen Kurie, zu beschleunigen. Da der Heilige Vater Erfahrungsberichte zur Frage der Spendung der heiligen Kommunion in die Hand eingefordert hatte, musste man kräftig Erfahrungen zu machen suchen. (Dass die gemachten Erfahrungen nur gute sein konnten, versteht sich von selbst.) Döpfner war vermutlich der Ansicht, dass es für den Apostolischen Stuhl um so schwieriger sein werde, die Verhältnisse zu ändern, je weiter sie gediehen waren. Dieses Rezept war ja in Holland auf verschiedenen Gebieten erfolgreich ausprobiert worden. Deswegen durfte der Handkommunion kein Hindernis entgegengesetzt werden. Da ihre Ausbreitung vor allem an dem Widerstand des Klerus scheitern konnte, der die Handkommunion mit überwältigender Mehrheit ablehnte, musste dieser ausgeschaltet werden. Daher „verordnete“ die Meldung der „Katholischen Nachrichten-Agentur“, dass der Klerus die Handkommunion auf Wunsch gewähren *müsse*. Von einer „Verordnung“ muss man deswegen sprechen, weil die Meldung die einzige, wenn auch mittelbare Äußerung des Episkopates zu der Frage der Handkommunion zu dem gegebenen Zeitpunkt war. Freilich lag Döpfner nichts daran, die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zu dieser Praxis dadurch hintan

<sup>15</sup> Deutsche Tagespost Nr. 62/63 vom 27./28. Mai 1969, S. 2.

zu halten oder gar zu vereiteln, dass von der Handkommunion erschreckte oder durch rigoroses Vorgehen progressistischer Geistlicher verärgerte Gläubige eine Gegenbewegung ins Leben riefen oder den Heiligen Stuhl alarmierten. Deswegen bremste er allzu stürmische Progressisten durch ein Verbot *genereller* Einführung oder *Propagierung* der Handkommunion.

Die Funktion der Meldung der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ ist also klar. Sie diente dazu, die Durchsetzung der Handkommunion zu befördern. Die Einführung derselben auf dem Wege der förmlichen partikulären *Gesetzgebung* – ohne die erforderliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles – wäre offene Empörung gewesen. Dazu vermochte man sich nicht zu verstehen. So führte man die Praxis auf versteckte, aber dennoch quasi-autoritative Weise ein. Man ließ melden, was man wünschte, dass geschehe, und kam auf diese Weise auch zu dem erstrebten Ziel. Wir stehen also vor dem erstaunlichen Faktum, dass heute „Gesetzgebung“ auf dem Wege über Nachrichten erfolgt, ja dass die Meldung einer Nachrichten-Agentur gewissermaßen *gesetzesvertretende Bedeutung* besitzen kann.

Der Vorgang ist in der Gegenwart weniger singulär und unerhört, als es zunächst scheinen mag. Dass heutzutage *Nachrichten* über Gesetze oder sogar über bloße Gesetzgebungsvorhaben, die von den Publikationsmitteln verbreitet werden, als Legitimation zum Handeln im Sinne dieser Gesetze oder Gesetzesvorschläge verstanden werden, und zwar ohne Rücksicht auf die erforderliche amtliche Veröffentlichung und den Ablauf der rechtlichen Schwebefrist (*vacatio legis*), ist eine offenkundige Tatsache. Sie hat begonnen, die Aufmerksamkeit der Hirten der Kirche zu erregen. So sah sich beispielsweise die *Diözese Feldkirch* veranlasst, darauf hinzuweisen, dass Verlautbarungen kirchlicher Gesetze und Verordnungen in der Presse oder im Rundfunk keine Rechtskraft haben. Niemand sei *berechtigt*, sich auf sie zu berufen, oder *verpflichtet*, sie durchzuführen, zumal sie oft gekürzt und unvollständig wiedergegeben würden. Die Seelsorger wurden daher „in ihrem Interesse“ gebeten, bei neuen Verordnungen die Veröffentlichung im Diözesanblatt abzuwarten, „um nicht Gefahr zu laufen, sich nachher korrigieren zu müssen“<sup>16</sup>.

Aufgrund dieser Tatsachen und ähnlicher Vorgänge sowie angesichts der von mächtigen Meinungsstrüts erzeugten Abneigung gegen das Recht und des Verlustes der Gabe der Unterscheidung wird es verständlich, dass die Autoren der Meldung der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ damit rechnen konnten, die Nachricht werde von Klerus und Volk mehrheitlich als verbindliche Anordnung verstanden werden. Wie die Erfahrung bewies, hatten sie sich nicht verrechnet.

Man kann gegen diese Überlegungen nicht einwenden, die deutschen Bischöfe könnten nicht mit der Meldung eines Nachrichten-Büros *gleichgesetzt* werden. Es sei hier einmal abgesehen von den inhaltlichen Kriterien, die dafür sprechen, dass diese Meldung aus der Umgebung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, unmittelbar oder mittelbar, an die Agentur gegeben wurde. Dann bleibt erstens zu beachten, dass die „Katholische

Nachrichten-Agentur“ finanziell in der Hauptsache von den deutschen Diözesen getragen wird. Diese haben damit aber auch einen großen Einfluss auf deren Tätigkeit. Sie können leicht Nachrichten, deren Verbreitung sie wünschen, der Agentur übergeben und ebenso die Verbreitung unerwünschter verhindern. Zweitens liegen genügend Fälle vor, in denen deutsche Bischöfe bei der Agentur vorstellig geworden sind, wenn eine Meldung angeblich oder wirklich nicht den Tatsachen oder ihren Absichten entsprach. Wäre die Meldung über die Handkommunion aus der Luft gegriffen oder falsch gewesen, hätte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz oder ein anderer ihm nahestehender Bischof zweifellos eine Berichtigung verlangt. Bei einer so wichtigen Sache hätte der deutsche Episkopat gewiss nicht geschwiegen, falls die Meldung nicht seinen Intentionen entsprochen hätte. Nichts dergleichen geschah. Die Meldung blieb unbeanstandet. Es erfolgte deswegen keine Richtigstellung, weil sie richtig war.

Der Modus, wie hier durch eine Meldung Anweisungen an Klerus und Volk ergingen, war zweifellos ungewöhnlich. Noch viel erstaunlicher ist jedoch der *Inhalt* dieser Meldung.

An erster Stelle wird das Begehren der Handkommunion auf die Initiative der Gläubigen zurückgeführt. Zweimal ist von dem *Wunsch der Gläubigen* die Rede. Nun ist es zweifellos richtig, dass manche Gläubige die Handkommunion wünschten, aber das ist nur die halbe Wahrheit. Man muss hinzufügen, dass dieser Wunsch den Gläubigen von gewissen Theologen und Journalisten *eingeflößt, aufsuggestiert* oder sogar *aufoktroiyert* wurde. Die Gläubigen sind von sich aus mitnichten auf die Handkommunion verfallen. Sie sind vielmehr das Opfer der Agitation und der Manipulation von Progressisten geworden.

Wenn dann über die *Ausdehnung* dieser Praxis des Kommunionempfanges gesagt wird, dass sie „in fast allen deutschen Diözesen“ üblich sei, so wird damit der Anschein erweckt, als ob in den meisten Bistümern die veränderte Form der Kommunionsspendung von einer beträchtlichen Zahl von Gläubigen in allen Gottesdiensten geübt würde. Das war jedoch mitnichten der Fall. In den allermeisten Pfarreien war, wie schon oben bemerkt, überhaupt niemand, der die Handkommunion verlangte. Nur in wenigen Pfarreien traten ganz vereinzelt Gläubige an die Kommunionbank und streckten die Hand aus. Eine nennenswerte Zahl von Katholiken, die sich die Handkommunion zu erretzen suchten, gab es nur in verschwindend wenigen Kirchen, eben dort, wo progressistische Geistliche wirkten, die selbst ungehorsam waren und andere, meist unreife Personen, zum Ungehorsam verleiteten.

Weiter liest man in der Meldung mit Befremden, die Handkommunion werde in fast allen deutschen Diözesen „*ermöglicht*“. Dieser Ausdruck ist völlig unangebracht. Er erweckt den Anschein, als würde hier von den Geistlichen ein legitimes Bedürfnis des gläubigen Volkes befriedigt. Der gemeinte Tatbestand ist jedoch erheblich anderer Art. Denn in Wirklichkeit wurde einem Verlangen gewillfahrt, das im Widerspruch zur geltenden Ordnung der Kirche propagiert und in den Kommunikanten erzeugt wurde. Strafrechtlich gesprochen handelt es sich darum, dass gewisse Theologen und Geistliche die Gläubigen *angestiftet* haben, einem Kirchengesetz zuwiderzuhandeln, dass

<sup>16</sup> Feldkirchener Diözesanblatt 1969, Z. 33.

manche Gläubige sich *anstiften* ließen und dass sie wiederum die Spender der Kommunion *anstifteten*, ein Kirchengesetz zu übertreten. Diese Kette von *Anstiftungen und Mittäterschaft* mit dem Ausdruck „ermöglichen“ zu bezeichnen, bedeutet eine schwere Verzeichnung des Tatbestandes. Die Wendung verharmlost die Sache, um die es geht, und verschleiert die Folge von Übertretungen eines wichtigen Kirchengesetzes. Sie ist geeignet, die Gewissen zu verbilden.

Rätselhaft ist dann die Wendung in der Meldung, die von den deutschen Bischöfen erbetene Erlaubnis zur Handkommunion sei bisher von dem Apostolischen Stuhl „*offiziell*“ noch nicht gegeben worden. Man fragt sich, was dieses Wort bedeuten soll. Eine Erlaubnis wird entweder gegeben oder verweigert. Tertium non datur. In der Meldung scheint aber die Meinung enthalten zu sein, dass es doch ein Drittes gebe. Sie legt die Ansicht nahe, dass eine Erlaubnis zwar „*offiziell*“ verweigert, „*inoffiziell*“ jedoch gegeben werden könne. Darin liegt die Unterstellung, dass gewissermaßen die rechte Hand des (obersten) Gesetzgebers der Kirche nicht weiß, was die linke tut. Mit dieser Unterscheidung wird also ein Zwiespalt in den *Apostolischen Stuhl* selbst hineingetragen. Es bedarf keines Wortes, dass sie rechtstheoretisch unmöglich ist und praktisch zu größter Konfusion, ja zur Verachtung des Gesetzgebers führen muss.

Ebenso rätselhaft wie das Wort „*offiziell*“ ist das andere „*intern*“. Da kurz vorher von „*Rom*“, d. h. von dem Apostolischen Stuhl, die Rede war, ist zu vermuten, dass jetzt von *Deutschland* gesprochen werden soll. Diese Vermutung wird dadurch bestätigt, dass die Sprache auf die „Bundesrepublik“ kommt. Es sollen offenbar gegenübergestellt werden: „*Rom*“, d. h. der Apostolische Stuhl, und die „Bundesrepublik“ Deutschland, d. h. die Deutsche Bischofskonferenz. „*Rom*“ hat die Erlaubnis zur Handkommunion „*bisher*“ „*offiziell*“ „*noch nicht*“ erteilt. Was tut man in der „Bundesrepublik“ Deutschland? Was tun die deutschen Bischöfe? Halten sie sich an das, was „*Rom*“, d. h. der Papst, befiehlt? Mitnichten! Sie nehmen das Fehlen der Erlaubnis zur Kenntnis, aber sie beachten es nicht. Sie begehren nicht expressis verbis gegen „*Rom*“ auf, aber sie *tun* das Gegenteil von dem, was „*Rom*“ gebietet bzw. verbietet. Sie erlassen formell kein partikuläres Gesetz (was rechtlich unmöglich ist, da ihnen die Ermächtigung dazu fehlt), aber sie geben Anweisung, sich um das Verbot „*Roms*“ nicht zu kümmern. Das also ist der Sinn des Wortes „*intern*“: „In der Bundesrepublik“ Deutschland braucht man sich in dem vorliegenden Fall an das, was „*Rom*“ anordnet, nicht gebunden zu halten. Was draußen (extern) in „*Rom*“ geschieht, ist drinnen („*intern*“) nur beachtlich, wenn es von der Deutschen Bischofskonferenz als beachtenswert taxiert wird. Eben das ist bei dem Verbot der Handkommunion nicht der Fall. Mit anderen Worten: Die Deutsche Bischofskonferenz spricht einem päpstlichen Gesetz die Geltung für Deutschland ab. Das Wort „*intern*“ besagt nicht mehr und nicht weniger, als dass der universale Jurisdiktionsprimat des Papstes an einer Stelle praktisch in Frage gestellt wird.

Dass diese Deutung des Wortes „*intern*“ richtig ist, ergibt sich aus dem eigentlichen *Corpus* der Meldung, das dem normativen Teil eines Gesetzes entspricht. Danach wird es den Gläubigen anheim gestellt, den Empfang der Kommunion in die Hand zu verlangen. Es bleibt ihrer *Wahl* überlassen, ob sie den Mund öffnen

oder die Hand hinstrecken. Das bedeutet rechtlich, dass die deutschen Bischöfe die Übertretung eines Gesetzes der Gesamtkirche zumindest *dulden*. Es wird sich aber sofort zeigen, dass das Verhalten der Bischöfe über die Duldung hinausgeht und zum *Gestatten* wird.

Die heilige Kommunion ist, wenn man von dem bevollmächtigten Spender absieht und die Selbstbedienung ausschließt, notwendig ein Vorgang, an dem *zwei Personen* beteiligt sind, der Spender und der Empfänger. Der Empfänger tritt vor den Spender hin und offenbart seine Bitte, den Leib des Herrn zu empfangen. Der Spender erfüllt das Begehren, indem er dem Empfänger die heilige Hostie reicht.

Die deutschen Bischöfe *verpflichten* nun den *Spender*, die heilige Kommunion auch denen zu geben, die in Übertretung des geltenden Kirchengesetzes den Leib des Herrn auf die Hand empfangen wollen. Nichts anderes bedeutet es, wenn gesagt wird: Der Spender *darf* solche Katholiken weder zurückweisen, d. h. übergehen, noch zu einem dem Gesetz entsprechenden Kommunionempfang anhalten. Er *mus* vielmehr bei ihrer Übertretung des Gesetzes mitwirken. Das heißt, strafrechtlich gesprochen: Die deutschen Bischöfe verpflichten die Spender der heiligen Kommunion zu *positiver Beihilfe*.

Nach dieser „Anordnung“ der Bischöfe stehen sich gegenüber: die *Wahlmöglichkeit*, die dem Empfänger der heiligen Kommunion eingeräumt wird (die Handkommunion wird ja in fast allen deutschen Diözesen „ermöglicht“!), und die *Verpflichtung*, die dem Spender auferlegt wird. Das ist etwas sehr *Ungleiches*. An sich würde dem Gewissensentscheid des Empfängers der Gewissensentscheid des Spenders korrespondieren. Aber die deutschen Bischöfe tragen in dieser Meldung nur dem Gewissen des Empfängers Rechnung. Dem Gewissen des Spenders wird keine Freiheit der Betätigung gewährt.

Die deutschen Bischöfe bekunden hohe Achtung vor den Gläubigen, die nicht nach der herkömmlichen Weise kommunizieren wollen. Man muss ihnen den Willen tun. Sie dürfen zur Kommunion in der bisherigen Form „*nicht gezwungen werden*“. *Gezwungen* wird nur der *Priester*, der sich etwa weigert, ein geltendes Gesetz zu übertreten. Es ist höchst merkwürdig, dass das Anhalten zur Beobachtung eines geltenden Gesetzes hier als unzulässiger *Zwang* bezeichnet und dementsprechend abgelehnt wird. Man fragt sich, was geschehen soll, wenn dieses Verfahren Schule macht. Im Augenblick geht es „*nur*“ um die zwei Arten des Kommunionempfanges; es darf niemand zu der (vorgeschriebenen) Mundkommunion veranlasst werden, der die (verbotene) Handkommunion praktizieren möchte. Gewisse Gruppen in der Kirche haben sich, indem sie sich über das geltende Gesetz hinwegsetzten, eine andere, nunmehr amtlich anerkannte Form der Kommunionsspendung *erzwungen*. Es fragt sich nun, was geschieht, wenn eine neue Bewegung einsetzt, die mit diesen zwei Möglichkeiten nicht einverstanden ist und eine dritte einführen möchte. Wiederholt sich dann der soeben beobachtete Vorgang? Dürfen die Anhänger dieser jüngeren Bewegung ebenfalls nicht „*gezwungen werden*“, die heilige Kommunion in den (dann schon wieder überholten) zwei üblichen Arten zu empfangen? Mit anderen Worten: Wie viele Arten der Kommunionsspendung sind denkbar, auf die sich, da „*Zwang*“, d. h. Anhalten zur Achtung der Gesetze,

vermieden werden soll, künftig der Spender der Eucharistie einstellen muss?

Außerdem ist nicht einzusehen, wie der hier sich abzeichnende Vorgang des Verzichtes auf die Befolgung der Gesetze *sachlich* eingegrenzt werden soll. Es lässt sich kein Grund einsichtig machen, weshalb sich das bei der Kommunionsspendung „erfolgreich“ angewendete „Verfahren“ auf dieses Gebiet oder auch das der Liturgie sollte beschränken lassen. Grundsätzlich ist es auf *allen Gebieten* des kirchlichen Lebens denkbar, dass jemandem etwas einfällt, was er, in Abweichung vom geltenden Recht, durchsetzen und zum Gesetz erhoben sehen möchte. Gilt dann immer auch, dass niemand zur „bisherigen Form“ des Rechts „gezwungen werden“ kann?

Am Schluss der Meldung wird anscheinend eine *Barriere* gegen das Wuchern der Handkommunion aufgerichtet. „Es ist ... keinem Priester erlaubt, die Handkommunion generell einzuführen oder zu propagieren.“ Bei näherem Zusehen erkennt man jedoch, dass die hier aufgerichtete Schranke nur eine scheinbare ist.

Zunächst ist nicht einzusehen, weshalb es nur dem „Priester“ nicht erlaubt sein soll, die Handkommunion zu verbreiten, d. h. zur Übertretung eines Gesetzes aufzufordern. Offenbar ist dasselbe also *Laien* erlaubt. Gerade unter den Laien gibt es aber – jedenfalls in Deutschland – eine immer größer werdende Zahl von Theologen, die die lebhaftesten Wortführer eines radikalen Progressismus und ebenso der Handkommunion sind. Sie besitzen dazu eine respektable Macht, denn sie halten Schlüsselstellungen in den Massenmedien, vor allem im Fernsehen, in der kirchlichen Erwachsenenbildung und in den Verlagen besetzt und sind so in der Lage, einen erfolgreichen Propagandafeldzug für die Handkommunion zu unternehmen. Ein auf die Priester eingeschränktes Verbot, die Handkommunion zu verbreiten, muss darum weithin unwirksam sein.

Sodann ist auf das zu achten, *was* verboten wird. Verboten werden *zwei Dinge*: die *generelle Einführung* und die *Propagierung* der Handkommunion. Generelle Einführung ist die allgemeine Unterweisung bzw. Anleitung der Gläubigen, die Handkommunion zu üben. Unter Propagierung ist die öffentliche Werbung für die Handkommunion zu verstehen. Beide Begriffe sind jedoch dehnbar. Ein *Pfarrer* beispielsweise, der in der *Gruppenstunde* der Jugend nur beiläufig auf die „moderne“ Weise des Kommunionempfanges hinweist, tut weder das eine noch das andere. Dennoch kann er gewiss sein, dass die Mehrzahl, wenn nicht die Gesamtheit der Jugendlichen sehr rasch die „neue“ Form praktizieren wird, wenn er sich nicht entschieden gegen sie ausspricht. Außerdem ist der ganze Tenor der Meldung so positiv gegenüber der Handkommunion eingestellt, die ja nur „noch nicht“ von „Rom“ gestattet ist, dass Priester, die sich an dieses zuletzt stehende Verbot nicht gebunden halten, geradezu der Meinung sein können, damit die wahre Intention der Bischöfe zu treffen, die eben vorläufig – leider – Rücksicht auf „Rom“ nehmen müssen. Zu oft hat man in den letzten Jahren erlebt, wie deutsche Bischöfe sich „fortschrittlich“ gerierten, „Verständnis“ für die „Anliegen“ des Progressismus zeigten und zu verstehen gaben, dass sie nur wegen „Rom“ nicht so könnten, wie sie wollten. Diese Äußerungen haben die Progressisten allemal dahin verstanden, dass sie durch Setzen von Tatsachen dem bischöflichen Begehren zu

Hilfe kommen könnten und sollten. Niemals ist bekannt geworden, dass derartige Eigenmächtigkeiten gehandelt worden wären.

Die beiden Meldungen der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ wurden überall bekannt gemacht. Sie haben für die faktische Ausbreitung der Handkommunion große Bedeutung gehabt. Denn wie immer es auch um die vorstehenden Überlegungen bestellt sein mag, eines ist sicher: Aus ihnen wurden die Folgerungen gezogen, die man von ihnen erwartet hatte.

## II. Die Instruktion „*Memoriale Domini*“

### 1. *Erlass*

Die Meldung der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ zur Handkommunion, in der versteckt eine Anweisung der deutschen Bischöfe enthalten war, wurde in der Presse am 27./28. Mai 1969 abgedruckt. Es war dies die Zeit, in der an dem *Apostolischen Stuhl* die Entscheidung über diese Frage fiel. Am 28. Mai 1969 approbierte der Heilige Vater die *Instruktion „Memoriale Domini“* der Kongregation für den Gottesdienst. Am 29. Mai 1969 wurde das Dokument von den beiden zuständigen Beamten der Römischen Kurie, dem Präfekten und dem Sekretär der Kongregation für den Gottesdienst, *Benno Kardinal Gut* und *Annibale Bugnini*, unterzeichnet<sup>17</sup>.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Leistung der Unterschriften unter die Instruktion ein langes, wechselreiches und dramatisches Tauziehen vorangegangen war. Die Spuren dieses Ringens sind in der Instruktion deutlich zu erkennen; es ist aber teilweise auch nach außen gedrungen.

### 2. *Beschreibung der faktischen Einführung der Handkommunion*

Nach einer Einleitung über Unveränderliches<sup>18</sup> und Veränderliches<sup>19</sup> in dem eucharistischen Opfersakrament kommt die *Instruktion* auf die rituellen Veränderungen in der jüngsten Vergangenheit zu sprechen<sup>20</sup>. Sie werden mit den menschlichen Bedürfnissen begründet<sup>21</sup>. Vor allem wird auf die Wiedereinführung der *Kommunion unter beiden Gestalten* verwiesen, wodurch das Zeichen des eucharistischen Mahles und die Erfüllung des Gebotes des Herrn durchsichtiger und lebendiger geworden sei<sup>22</sup>. Nach diesen Hinweisen ist die *Instruktion* nun bei ihrem eigentlichen Gegenstand angelangt. Die „vollere Teilnahme“ an der eucharistischen Feier, die durch die sakramentale Kommunion angezeigt wird<sup>23</sup>, hat nämlich

<sup>17</sup> AAS 61 (1969) 541-545.

<sup>18</sup> „Ecclesia ipso ritu testatur fidem et adorationem Christi qui in sacrificio praesens est et iis, qui mensam Eucharisticam participant, ut cibus datur“: AAS 61 (1969) 541.

<sup>19</sup> „Historiae enim documentis probatur modum celebrandi et sumendi Sacram Eucharistiam multiformem fuisse“: AAS 61 (1969) 541 f.

<sup>20</sup> „mutationes nee paucae nee leves, quoad ritum, sunt inductae“: AAS 61 (1969) 542.

<sup>21</sup> „quo magis congrueret hominum nunc viventium spiritualibus et psychologicis necessitatibus“: AAS 61 (1969) 542.

<sup>22</sup> „His vero ipsis modis renovatis signum Convivii Eucharistici et omnimoda adimpletio mandati Christi magis perspicua et vivida sunt effecta“: AAS 61 (1969) 542.

<sup>23</sup> „simul tamen plenior participatio celebrationis Eucharisticae, per sacramentalem Communionem significata“: AAS 61 (1969)

nach der *Instruktion* „hier und da“ in den „letzten Jahren“ den Wunsch erweckt, zu jenem Brauch zurückzukehren, wonach das eucharistische Brot in die *Hand* des Gläubigen gelegt wird, der es selbst zum Munde führt<sup>24</sup>.

Über die Logik dieser Begründung ist man einigermaßen ratlos. Denn zunächst ist nicht einzusehen, weshalb die Kommunion unter beiden Gestalten irgendwie die Niederlegung des Leibes des Herrn in die *Hand* des Empfängers nahe legen soll. Die Kommunion muss immer *würdig*, d. h. frei von schwerer Sünde, und in der *rechten Absicht* empfangen werden. Aber über die *Art und Weise* des Empfanges ist damit nichts gesagt. Wie weiter unten zu zeigen sein wird, gibt es sogar eine bestimmte – die einfachste und leichteste – Form der Kommunion unter beiden Gestalten, die die Handkommunion ausschließt. Ebenso ist unerfindlich, wieso die „vollere Teilnahme an der eucharistischen Feier“ durch die „sakramentale Kommunion“ den Wunsch nach (Wieder-)Einführung der Handkommunion soll begründen können. Denn dass in der heiligen Messe die heilige Kommunion empfangen und damit in vollerer Weise als ohne den Kommunionempfang an ihr teilgenommen wird, ist ja nicht neu, sondern so alt wie die Eucharistiefeier. Über die Art und Weise des äußeren Empfanges ist damit ebenfalls nichts ausgesagt.

Aber offenbar ist so strenge Gedankenführung nicht in der Absicht der *Instruktion* gelegen. Vermutlich soll der Hinweis auf die Wiedereinführung der Kommunion unter beiden Gestalten, ähnlich wie die vorhergehende Erwähnung der vielen Änderungen in der Liturgie der Kirche, nur dazu dienen, das allgemeine *Klima, der Änderungsbereitschaft und der Experimentierfreudigkeit* zu schildern, aus dem dann auch der „Wunsch“ nach „Rückkehr“ zur Handkommunion erwachsen ist.

Man ist, wie die *Instruktion* fortfährt, bei dem Wunsch nicht stehen geblieben. „In manchen Gemeinschaften und an manchen Orten“ hat man die Handkommunion bereits praktiziert, und zwar, wie die *Instruktion* bemerkt, ohne vorher die erforderliche Erlaubnis des Apostolischen Stuhles einzuholen und manchmal auch ohne geeignete Vorbereitung der Gläubigen<sup>25</sup>.

Diese Darstellung der Vorgänge um die Handkommunion mutet aus mehreren Gründen merkwürdig an.

Sie schweigt einmal darüber, *wo* der Wunsch nach der Handkommunion entstanden ist und *wo* sie bereits *praktiziert* wird. Die Ausdrücke „hier und da“ (*hic et illic*) und „in gewissen Gemeinschaften und an gewissen Orten“ (*in quibusdam communitatibus et locis*) sind völlig unbestimmt. Sie scheinen auch den Tatbestand nicht ganz zutreffend wiederzugeben. Denn zumindest in *Holland* war die Handkommunion zu der Zeit, da die *Instruktion* „*Memoriale Domini*“ abgefasst wurde, ziemlich weit verbreitet. Es kann aber sein, dass die

*Instruktion* absichtlich Ausdrücke wählt, die nicht nur die Gebiete, in denen die Handkommunion aufgekommen ist und geübt wird, ungenannt lassen, sondern auch den Eindruck erwecken, die Übung sei auf kleine Kreise beschränkt. Denn, wie gleich zu zeigen sein wird, die *Instruktion* hat in ihrer ursprünglichen Fassung kein Interesse an der Verbreitung der Handkommunion, sondern zielt auf ihre *Abschaffung*. Zu diesem Ziel schien es hilfreich, die bisherige Anwendung der Handkommunion als minimal hinzustellen. Darin liegt, aus der Sicht der Weltkirche gesehen, keine Fälschung. Dazu kommt eine andere, der Klugheit entspringende Erwägung. Das Wort *Holland* fällt vermutlich deswegen nicht, weil man in Rom das Selbstbewusstsein und die Empfindlichkeit der tonangebenden Kreise der holländischen Katholiken kennt und seit Jahren mit peinlicher Sorgfalt bemüht ist, dieser Eigenart Rechnung zu tragen. Es sollte nicht neuer Zündstoff in die gereizte Atmosphäre der katholischen Kirche der Niederlande getragen werden.

In einer wissenschaftlichen Abhandlung ist es leider nicht möglich, ein ebenso diplomatisches Schweigen zu beobachten wie in einer *Instruktion* des Apostolischen Stuhles. Hier müssen die Dinge beim Namen genannt werden. So muss in erster Linie darauf hingewiesen werden, dass es unzutreffend ist, wenn die *Instruktion* „*Memoriale Domini*“ das Entstehen des Rufes nach der Handkommunion auf die „vollere Teilnahme“ an der eucharistischen Feier zurückführt. Der Wunsch nach einer anderen Weise der Kommunionsspendung ist, wie oben bemerkt, überhaupt nicht spontan in den Empfängern der heiligen Kommunion, d. h. in dem gläubigen Volk, entstanden. Er ist vielmehr diesem von den Spendern der heiligen Kommunion, nämlich gewissen Theologen und Priestern, aufgedrängt worden. Diese Suggestion geschah teilweise unter Verächtlichmachung der in Geltung stehenden, allein zulässigen Weise der Kommunionsspendung.

Weiter ist daran zu erinnern, dass, wie ebenfalls schon oben erwähnt, die Überlegungen, die zuerst und ursprünglich zu der Einführung der Handkommunion führten, nicht liturgischer, sondern *dogmatischer Art* waren, vor allem in *Holland*, aber nicht allein in *Holland*. In gewissen Teilen der Kirche wurde die katholische Lehre von der Eucharistie durch eine nichtkatholische ersetzt. An die Stelle der *Transsubstantiation* trat die *Transfinalisation* bzw. die *Transsignifikation*, d. h. die Realität des geopfert Leibes des verklärten Herrn wich in der Lehre dieser Theologen einem leeren Symbol. Was danach bei der heiligen Kommunion empfangen wird, ist nicht der durch die Wandlung gegenwärtig gewordene Leib Jesu Christi, sondern ein Stück Brot, das auf Jesus oder Gott als Geber der Gabe in irgendeiner Hinsicht verweist. Es versteht sich von selbst, dass eine so tiefgehende Änderung, ja Zerstörung des eucharistischen Glaubens der Kirche Rückwirkungen auf die Praxis haben musste. Wenn der Inhalt des zu Empfangenden sich ändert, liegt es nahe, die Form des Empfanges zu ändern. Die Ehrfurcht und Sorgfalt, die der Wirklichkeit des lebhaftig gegenwärtigen Herrn angemessen sind, brauchen gegenüber einem Symbol nicht angewandt zu werden. So sind gewisse modernistische Kreise zuerst in *Holland* dazu übergegangen, die heilige Hostie nicht mehr auf die Zunge zu legen, sondern in die Hand zu geben.

Das war der Anfang. Andere machten nach, was die erwähnten Theologen praktizierten. Es sei auch an

542.

<sup>24</sup> „hic et illic, per hos proximos annos desiderium excitavit ad illum redeundi usum, ex quo panis Eucharisticus in fidelis manu deponitur, qui eum ipse ori suo, communicando, ingerat“: AAS 61 (1969) 542.

<sup>25</sup> „Quin etiam, in quibusdam communitatibus et locis, eiusmodi ritus est peractus, quamquam approbatio Sedis Apostolicae antea impetrata non erat, atque interdum ita, ut fidelibus opportuna praeparatio deesset“: AAS 61 (1969) 542.

dieser Stelle ausdrücklich noch einmal erwähnt, dass nicht alle, die sich der Übung anschlossen, ebenfalls am Glauben Schiffbruch erlitten hatten. Auch Katholiken, die dem Glauben der Kirche treu blieben, übernahmen den Brauch und machten ihn mit, einige aus Freude am „Neuen“ und „Modernen“, andere aus Menschenfurcht und Opportunismus, wieder andere in der Überzeugung, auf diese Weise dem Ursprünglichen nahe zu sein.

Aus welchen Motiven nun aber auch die Handkommunion eingeführt und geübt wurde, eines ist sicher: Es war dies ein schwerer *Missbrauch* und eine ernste *Übertretung* des geltenden gesamt-kirchlichen Rechtes der Kommunionsspendung. Die seit dem 9. Jahrhundert allgemein vorgeschriebene und bis in die jüngste Zeit von niemandem in Frage gestellte Weise der Kommunionsspendung in den Mund des Empfängers stand in voller Geltung. Die Instruktion selbst bezeichnet die Spendung der heiligen Kommunion in den Mund als *geltendes Gesetz*<sup>26</sup>. Der CIC hatte die liturgischen Gesetze, einerlei ob geschrieben oder ungeschrieben, grundsätzlich unangetastet gelassen<sup>27</sup>. Die *Instruktion* der SC Sacr. vom 26. März 1929<sup>28</sup> hatte den Gebrauch der *Kommunionpatene* für die gesamte Kirche vorgeschrieben<sup>29</sup> und damit die traditionelle Praxis des Kommunionempfanges bestätigt. Die Kommunionsspendung auf die Zunge war also seit vielen Jahrhunderten *gesamt-kirchliches Gewohnheitsrecht*, das allein von dem höchsten Gesetzgeber der Kirche, dem *Papst* oder dem *Allgemeinen Konzil*, hätte geändert werden können. Es stand – auch nach dem *Zweiten Vatikanischen Konzil* – nicht in der Macht der Ortsoberhirten, die allgemeine Durchbrechung eines gesamt-kirchlichen Gesetzes zu gestatten. Es wäre im Gegenteil ihre Pflicht gewesen, sie abzustellen<sup>30</sup>. Der einzig zuständige *Apostolische Stuhl*, näherhin die *Ritenkongregation* bzw. die *Kongregation für den Gottesdienst*, wurde jedoch von der eigenmächtigen Änderung im Ritus der Kommunionsspendung weder unterrichtet noch um Genehmigung angegangen. „Quin etiam, in quibusdam communitatibus et locis, eiusmodi ritus est peractus, quamquam approbatio Sedis Apostolicae antea impetrata non erat“, stellt die *Instruktion* „Memoriale Domini“ der Kongregation für den Gottesdienst kommentarlos fest<sup>31</sup>. Es liegt also ein offenkundiger, langanhaltender<sup>32</sup> Ungehorsam einzelner Priester und Gläubiger, ja ganzer Gemeinden, vielleicht sogar einer ganzen Kirchenprovinz vor. Dazu stimmt die Beobachtung, dass die *Instruktion* weiter unten von einer Übung, die sich schon verfestigt hat, spricht<sup>33</sup>.

Man erwartet nun, dass die *Instruktion* diese Abweichung von dem gesamt-kirchlichen Recht als das bezeichnet, was sie ist, nämlich als *Übertretung* eines

wichtigen Gesetzes und als grobe Unbotmäßigkeit. Aber weit gefehlt! Die *Instruktion* gebraucht an keiner Stelle das Wort Ungehorsam. Es fällt kein Wort der Kritik, der Missbilligung oder des Tadels des beschriebenen Verhaltens. Der Ungehorsam erscheint im Gegenteil als Ausfluss der „volleren Teilnahme an der Feier der Eucharistie, die durch die sakramentale Kommunion bezeichnet wird“<sup>34</sup>, die vermutlich den kurz vorher erwähnten Änderungen im Ritus der Messfeier zugeschrieben wird<sup>35</sup>.

Dies ist ein einigermaßen erstaunliches Phänomen. Ein Gesetzgeber, der seine Gesetze ernstnimmt und auf ihre Befolgung rechnet, muss ihre *Übertretung* beim Namen nennen.

Die *Gründe* dafür, weshalb der Ungehorsam bezüglich der Kommunionsspendung weder getadelt noch bedauert wird, lassen sich nur vermuten. Einmal ist die Führung der Kirche in den letzten zehn Jahren allgemein davon abgekommen, ihren Gesetzen rasch und nachhaltig Achtung zu verschaffen. In allzu vielen Fällen hat sie nicht sehen *wollen*, was doch offen vor aller Augen lag, dass nämlich nicht wenige Geistliche und Laien sich auf verschiedenen Gebieten, vor allem dem der Liturgie, Freiheiten herausnahmen, die eine glatte Missachtung der kirchlichen Gesetze waren. Am weitesten sind die Dinge in jeder Hinsicht in *Holland* gediehen. Hier haben sich in allen Bereichen des kirchlichen Lebens, auch dem des Glaubens, teilweise anarchische Zustände herausgebildet. Es ist nicht bekannt geworden, dass der *Apostolische Stuhl* irgendwann einmal energisch eingegriffen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen hätte. Wenn er nun auf anderen, manchmal noch wichtigeren Gebieten so viel hingehen ließ, konnte er sich schwerlich bei der eigenmächtigen Veränderung der Kommunionpraxis entrüstet zeigen. Das dürfte der erste Grund für die gelinde Beschreibung der Eigenmächtigkeiten in der Kommunionsspendung sein.

Der zweite Grund ist vermutlich in der Absicht gelegen, den unerhörten Vorgang zu verschleiern, dass in der *Instruktion* in ihrer zweiten Redaktion der Ungehorsam gegen das Gesetz vom Gesetzgeber sanktioniert wird. Weil der Gesetzgeber entschlossen war, den Ungehorsamen zu Willen zu sein und ihre Praxis in den Rang eines Gehorsam fordernden Gesetzes zu erheben, vermied er es, den Ungehorsam deutlich als solchen zu kennzeichnen. Im Hinblick auf diese Absicht erscheint der Ungehorsam als einfache *Vorwegnahme einer kommenden Normierung*. So klug diese Taktik zu sein scheint – sie hat doch einen entscheidenden Fehler. Man hat nämlich dabei vergessen, dass Gehorsam in jeder Gemeinschaft unentbehrlich ist und auch gegenüber den neuen Vorschriften, die jetzt – aufgrund des Tuns der Ungehorsamen – geschaffen werden sollen, erwartet wird. Deswegen steht die auf die Bekräftigung der hergebrachten Weise der Kommunionsspendung folgende ernste Mahnung an Bischöfe, Priester und Gläubige, dem in Kraft stehenden und neuerlich eingeschärften Gesetz eifrigen Gehorsam zu leisten<sup>36</sup>,

<sup>26</sup> „validae ... legi“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>27</sup> cc. 2, 6 n. 6 CIC.

<sup>28</sup> AAS 21 (1929) 631-639.

<sup>29</sup> AAS 21 (1929) 635, 638, 642.

<sup>30</sup> c. 1261 § I CIC.

<sup>31</sup> AAS 61 (1969) 542.

<sup>32</sup> Die Worte „per hos proximos annos“ in der Instruktion „Memoriale Domini“ (AAS 61, 1969, 542) beziehen sich zwar zunächst nur auf den „Wunsch“, lassen sich aber ohne Gewalttätigkeit auf den folgenden Abschnitt, in dem von dem Vorgehen via facti die Rede ist, beziehen.

<sup>33</sup> „Sicubi vero contrarius usus ... iam invaluerit“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>34</sup> „plenior participatio celebrationis Eucharisticae, per sacramentalem Communionem significata ... desiderium excitavit“: AAS 61 (1969) 542.

<sup>35</sup> „His etiam temporibus nostris in celebrationem eiusdem Eucharistiae mutationes nec paucae nec leves, quoad ritum, sunt inductae“: AAS 61 (1969) 542.

<sup>36</sup> „Quapropter Apostolica Sedes Episcopos et sacerdotes et fideles vehementer hortatur, ut validae iterumque confirmatae

in einem nicht leicht auszuräumenden Gegensatz zu der fehlenden Verurteilung der schwerwiegenden Gesetzesübertretung.

### 3. Begründung der hergebrachten Praxis des Empfanges der heiligen Kommunion

Die *Instruktion* stellt dann gegen die eigenmächtig wiederaufgenommene Praxis der Handkommunion die *Geschichte* des Übergangs von der Hand- zur Mundkommunion dar. Schon zu der Zeit, in der die heilige Speise in die Hand genommen wurde, mahnte man zu größter *Ehrfurcht* und *Sorgfalt* im Umgang mit dem Leib des Herrn<sup>37</sup> und sonderte man Gläubige zum Dienst an dem Sakrament aus<sup>38</sup>, womit auf die Kostbarkeit, ja Einzigartigkeit dieser Speise hingewiesen wurde. Im besonderen wurde mit Rücksicht auf die dem Leib des Herrn geschuldete Ehrfurcht die Überbringung der Eucharistie an Abwesende bald (*mox*) bestimmten Dienern *vorbehalten*<sup>39</sup>. Das *tiefer Eindringen* der Kirche in das unermessliche Geheimnis der Eucharistie<sup>40</sup> erforderte neue Formen des Umgangs mit dem Leib des Herrn, namentlich bei Spendung und Empfang, die ein angemessener Ausdruck der ihm geschuldeten *Ehrfurcht* und *Demut* waren<sup>41</sup>. So entstand die Gewohnheit, die heilige Hostie auf die Zunge des Kommunikanten zu legen<sup>42</sup>. Diese Art der Kommunionsspendung ist *im allgemeinen*, so bestimmt die *Instruktion* schon an dieser Stelle, d. h. mit den unten zu besprechenden Ausnahmen, beizubehalten<sup>43</sup>.

Anschließend werden die Gründe für diese Anordnung aufgezählt. An erster Stelle spricht für sie ihr *Alter*. Die traditionelle Weise des Kommunionempfangs steht seit mehreren Jahrhunderten in Übung<sup>44</sup>. Für sie gilt der Satz: *Melior est condicio possidentis*. Wichtiger als dieser Grund ist der andere, dass hierdurch die schuldige *Ehrfurcht* gegenüber dem Sakrament in geeigneter Weise ausgedrückt wird<sup>45</sup>. Diese Ehrfurcht wiederum ist ein Zeichen des *Glaubens*. Sie zeigt an, dass hier nicht gewöhnliche Speise und gewöhnlicher Trank dargeboten werden, sondern Leib und Blut Christi<sup>46</sup>.

Diesen dem *Aufbau* der Haltung des Christen vor der heiligen Kommunion dienenden Gründen tritt ein den *Schutz* der heiligen Eucharistie bezweckender

legi studiose obsequantur“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>37</sup> „maximam reverentiam summamque prudentiam erga sacram Eucharistiam adhibitam“: AAS 61 (1969) 542.

<sup>38</sup> „sacrorum administris vel hominibus ad hoc ipsum ascitis“: AAS 61 (1969) 542 f.

<sup>39</sup> „solis sacris administris concreditum est“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>40</sup> „postquam eucharistici mysterii veritas, eius virtus ac praesentia Christi in eo altius explorata sunt“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>41</sup> „urgente sensu sive reverentiae erga hoc Sanctissimum Sacramentum sive humilitatis qua illud sumatur oportet“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>42</sup> „consuetudo inducta est, ut per se minister panis consecrati particulam in lingua Communionem suscipientium deponeret“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>43</sup> „servari debet“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>44</sup> „in tradito plurimum saeculorum more innititur“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>45</sup> „Christifidelium reverentiam erga Eucharistiam significat“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>46</sup> „Haec reverentia ... Corporis et Sanguinis Domini communionem significat“: AAS 61 (1969) 543.

Grund zur Seite. Die hergebrachte Weise der Kommunion stellt nämlich *wirksamer* sicher<sup>47</sup>, dass die heilige Kommunion mit gebührender Ehrfurcht, Schicklichkeit und Würde ausgeteilt wird<sup>48</sup>, dass die Gefahr der *Entweihung* der Hostien abgehalten wird<sup>49</sup> und dass die *Bruchstücke der Hostien* sorgfältig aufbewahrt werden<sup>50</sup>.

### 4. Die Befragung der Bischöfe des lateinischen Ritus

Die *Instruktion* hat jetzt die Gründe erschöpfend aufgezählt, die für den hergebrachten Ritus des Kommunionempfanges sprechen. Sie waren auch vor dem Erlass der *Instruktion* allgemein bekannt. Ihnen zum Trotz haben sich, „einige wenige Bischofskonferenzen und manche Einzelbischöfe“<sup>51</sup>, vermutlich dem Druck gewisser Theologen folgend, an den *Apostolischen Stuhl* mit der Bitte gewandt, für ihre Gebiete die Handkommunion zu gestatten<sup>52</sup>. Der Papst, eingedenk des auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil proklamierten *Prinzips der Kollegialität*, wollte die Entscheidung über diese Anträge nicht fällen, ohne den Episkopat der Gesamtkirche zuvor gehört zu haben. Er ließ eine Anfrage an jeden *einzelnen Bischof der lateinischen Kirche* richten<sup>53</sup>, ob es angebracht sei, den Ritus der Handkommunion einzuführen<sup>54</sup>. Der Papst nahm also eine Befragung in einer an sich (zunächst) *disziplinären* Angelegenheit vor. Aber er tat dies, weil er klar erkannte, dass die veränderte Weise der Kommunionsspendung den Bereich der Disziplin, d. h. der bloßen Ordnungsvorschriften, weit übersteigt<sup>55</sup>. Er sah die *Gefahren*<sup>56</sup> der Verminderung der Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten Sakrament<sup>57</sup>, der Entweihung desselben<sup>58</sup> und sogar der Verfälschung des Glaubens<sup>59</sup>, die sich mit der Wiedereinführung des in der Geschichte als unzulänglich erwiesenen Ritus erhoben. Die *Instruktion* nimmt diese Gefahren so ernst, dass sie weiter unten noch einmal von dem Verlust der Ehrfurcht (*reverentiae defectus*) und dem Entstehen falscher Auffassungen über die Eucharistie (*falsae de Sanctissima Eucharistia opiniones*) als

<sup>47</sup> „efficacius cavetur“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>48</sup> „qua par est reverentia, decore atque dignitate distribuatur“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>49</sup> „quodvis periculum arceatur species eucharisticas profanandi“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>50</sup> „diligenter cura servetur, quam de ipsis panis consecrati fragmentis Ecclesia semper commendavit“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>51</sup> „paucae quaedam Conferentiae Episcopales atque nonnulli singulares Episcopi“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>52</sup> „ut in suis territoris usus admitteretur consecratum panem in christifidelium manibus ponendi“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>53</sup> „ut singuli universi Ecclesiae latinae Episcopi rogarentur“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>54</sup> „quid censerent de opportunitate huiusmodi ritum introducendi“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>55</sup> „Mutatio enim in re tanti momenti, quae antiquissima et veneranda traditione innititur, praeterquam quod disciplinam pertingit“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>56</sup> „pericula etiam secumferre potest, quae timentur forte oritura ex novo modo sacram Communionem ministrandi“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>57</sup> „ne scilicet perveniatur sive ad minorem erga Augustum altaris Sacramentum reverentiam“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>58</sup> „sive ad eiusdem Sacramenti profanationem“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>59</sup> „sive ad rectae doctrinae adulterationem“: AAS 61 (1969) 544.

möglichen Folgen der veränderten Praxis spricht. Obwohl der *Papst* die Entscheidung selbst rein aufgrund der sachlichen Überlegungen hätte fällen können, ersuchte er die Bischöfe um ihre Meinungsäußerung.

Es fällt auf, dass die Anfrage nur an die Bischöfe des *lateinischen Ritus* gerichtet wurde. Die Bischöfe der *orientalischen Riten* wurden nicht befragt. Vermutlich geschah das deswegen, weil Anträge, die Handkommunion zu gestatten, nur von Bischöfen des lateinischen Ritus an den Apostolischen Stuhl gerichtet worden waren und die ablehnende Haltung der Bischöfe der orientalischen Riten in dieser Sache bekannt war bzw. präsumiert werden konnte.

Dem Episkopat des lateinischen Ritus wurden nun *drei Fragen* zur Beantwortung vorgelegt. Die *Instruktion* veröffentlicht mit den Fragen zugleich die Antworten, die bis zum 12. März 1969 eingegangen waren. Die Befragung muss also Ende 1968 / Anfang 1969 angeordnet und durchgeführt worden sein. Da nichts anderes gesagt ist, ist anzunehmen, dass Diözesanbischöfe und Hilfsbischöfe, Bischöfe, die sich im Amt befanden, und solche, die auf ihr Amt verzichtet hatten, in gleicher Weise befragt wurden.

Die *erste Frage* ging dahin, ob *neben* der überlieferten Weise der Kommunionsspendung *auch* der Empfang der heiligen Kommunion in die Hand gestattet werden solle. In ihrer Beantwortung wurden 2.135 Stimmen abgegeben. Davon stimmten 567 mit Ja, 1.233 mit Nein, 315 mit bedingtem Ja; 20 Stimmen waren ungültig.

An *zweiter Stelle* wurde gefragt, ob zuvor<sup>60</sup> mit Zustimmung des Ortsoberhirten *Experimente* dieses neuen Ritus in kleinen Gemeinschaften veranstaltet werden sollten. Von den 2.036 Antworten waren 751 bejahend, 1.215 verneinend; 70 Stimmen waren ungültig.

Die *dritte Frage* lautete, ob die Bischöfe glaubten, die Gläubigen würden den neuen Ritus nach ordentlicher katechetischer Vorbereitung *gern annehmen*. Diesmal gaben 2.148 Bischöfe ihre Stimme ab, und zwar 835 mit Ja, 1.185 mit Nein; 128 Stimmen waren ungültig.

Diese Abstimmungsergebnisse bedürfen einer sorgfältigen Interpretation. Es fällt als erstes auf, dass die *Zahl* der abgegebenen Stimmen bei den drei Fragen variiert. Zwischen der höchsten (2.148) und der niedrigsten Zahl (2.036) besteht ein Unterschied von 112. Das ist um so merkwürdiger, als sich die Fragen an denselben Personenkreis richteten und in ein und demselben Zeitpunkt zu beantworten waren. Die Unterschiede lassen sich nur so erklären, dass sich eine bei den drei Fragen wechselnde Zahl von Bischöfen der Stimme enthalten hat. Weiter sind die Stimmenthaltungen von den ungültigen Stimmen unterschieden und nicht mitgezählt worden. Nur so erklärt sich, dass sich, wenn man die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zusammenrechnet, für die drei Fragen unterschiedliche Summen (2.135, 2.036 und 2.148) ergeben. Unbekannt bleibt, wie viele Bischöfe überhaupt auf eine Beantwortung der Fragen verzichtet hatten bzw. ihre Antwort erst nach dem 12. März 1969 der *Kongregation für den Gottesdienst* zuleiteten.

Die hohe Zahl der Bischöfe, die bei der *ersten Frage* mit *bedingtem Ja* (*Placet iuxta modum*) antworteten, war bei der zweiten und dritten Frage verschwunden. Offenbar war in diesen beiden Fragen den Bedenken, die sie abhielten, auch die erste Frage zu bejahen, Rechnung getragen. Ihre Gegnerschaft gegen die Handkommunion entsprang also pädagogischen Rücksichten.

Es fragt sich, wie *Stimmenthaltungen* und *ungültige Stimmen* zu werten sind. Vermutlich liegt beide Male ein Protest gegen die Befragung bzw. gegen deren Inhalt vor. Das lässt sich daraus erschließen, dass bei der Frage, bei der die kompromissloseste und zugleich weittragendste Entscheidung möglich war, nämlich bei der ersten, die Zahl der Neinstimmen am höchsten und die Gesamtzahl der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen am niedrigsten sind. Indem die Gegner der Handkommunion sich hier klar ausgesprochen hatten, sahen jedenfalls die konsequentesten unter ihnen die Beantwortung der beiden folgenden Fragen als überflüssig an. In der Tat sind dies Abschwächungen der ersten Frage und logisch mit ihr nicht zu vereinbaren.

Die hohe Zahl der ungültigen Stimmen bei der *dritten Frage* könnte als Zeichen des Unwillens über die Fragestellung gedeutet werden. Es ist denkbar, dass die Väter, die hier ihre Stimme ungültig machten, der düsteren Meinung waren, bei gehöriger Propaganda lasse sich den Menschen beinahe *alles* suggerieren, natürlich auch die Handkommunion, und dass sie deswegen die Fragestellung als unangebracht ablehnten.

Die ebenfalls hohe Zahl der Jastimmen bei dieser Frage wäre dann ebenso, nur in umgekehrter Richtung, zu erklären. Sie drückte vermutlich die Zuversicht der Bischöfe aus, das gläubige Volk – dank seiner Anhänglichkeit an die Kirche und dank seines Vertrauens zu den Bischöfen – auch für die neue Weise des Kommunionempfanges gewinnen zu können.

Es ist nicht anzunehmen, dass den 1.185 mit Nein stimmenden Bischöfen diese Einstellung in der Mehrheit des Kirchenvolkes unbekannt war. Man hat dann in ihrer Stimmmabgabe weniger eine Aussage über die *Möglichkeit*, das Volk an die Handkommunion zu gewöhnen, zu sehen als vielmehr eine *Erklärung* über die von ihnen gewünschte feste Haltung der Gläubigen gegenüber einer Praxis, die sie selbst missbilligten, und über ihre eigene Abneigung, das Volk an den von ihnen verurteilten Brauch zu gewöhnen.

Möglicherweise sind die 128 ungültigen Stimmen aber auch so zu verstehen, dass die Bischöfe ihre Skepsis darüber ausdrücken wollten, dass das Volk den neuen Ritus *gern* (libenter) annehmen werde.

Wie immer es auch um diese Überlegungen zur Deutung des Abstimmungsergebnisses bestellt sein mag, *eine* Tatsache ist unbestreitbar: Eine eindrucksvolle Mehrheit der Bischöfe des lateinischen Ritus hat die fakultative Einführung der Handkommunion *abgelehnt*. Die *Instruktion* zieht denn auch aus dem eindeutigen Abstimmungsergebnis den allein richtigen Schluss, dass nämlich die große Mehrheit der Bischöfe eine Änderung der gegenwärtigen Ordnung der Kommunionsspendung ablehne, ja daran Anstoß nehmen würde<sup>61</sup>.

<sup>60</sup> Das heißt vermutlich: vor einer endgültigen (positiven) Entscheidung des Papstes über die Handkommunion.

<sup>61</sup> „Ex redivis igitur responsis patet Episcopos longe plurimos censere hodiernam disciplinam haudquaquam esse

### 5. Die Entscheidung des Papstes

Die Befragung der Bischöfe hatte den Heiligen Vater in seiner aus sachlichen Überlegungen gewonnenen Haltung der Ablehnung der Handkommunion<sup>62</sup> bestärkt. Aufgrund des Votums der Bischöfe<sup>63</sup> und angesichts der Wichtigkeit der Sache und der Bedeutung der angeführten Argumente<sup>64</sup> lehnte der Papst – der hier selbst genannt wird – eine Änderung der hergebrachten Weise der Kommunionsspendung ab<sup>65</sup>. Unter Berufung auf diese seine Entscheidung (quapropter) ermahnt der *Apostolische Stuhl* die Bischöfe und Priester sowie die Gläubigen streng zum Gehorsam<sup>66</sup>. Er gibt den so Angesprochenen drei Motive für die Leistung des geforderten Gehorsams: das Urteil der Mehrheit der Bischöfe, die in Übung stehende Praxis der Kirche und das Gemeinwohl der Kirche<sup>67</sup>.

### 6. Die Zulassung der Handkommunion für bestimmte Orte

Man erwartet, dass die *Instruktion „Memoriale Domini“* an dieser Stelle endet. Denn der Gegenstand ist erschöpft. Das von einigen angefochtene Gesetz ist bestätigt, seine Begründung erneut vorgelegt worden, die ihm Unterworfenen sind entschieden zum Gehorsam gegen es angehalten worden. Was übrig bleibt, so sollte man annehmen, ist die Durchführung des Gesetzes, d. h. vor allem die *Unterbindung* der Praxis der Handkommunion, die „hie und da“ im Ungehorsam gegen das Gesetz eingeführt worden ist. Aber das Erstaunliche ist, dass die *Instruktion* nach dem Gesagten gerade nicht abbricht. Es folgt vielmehr ein *Anhang*, der, wie sogleich aufgewiesen wird, in vollendetem Gegensatz zu dem bisherigen Tenor der *Instruktion* steht und der *der Instruktion* nach deren Fertigstellung angefügt wurde. Das Datum des 12. März 1969 für die Feststellung des Ergebnisses der Befragung der Bischöfe<sup>68</sup> lässt Schlüsse für den Zeitpunkt der Anfertigung der *ersten Redaktion* der *Instruktion* zu. Sie muss kurz nach dem 12. März 1969 liegen.

Gewisse Kreise, Theologen und Bischöfe, haben sich mit dem nach der Abstimmung vorauszusehenden Entscheid des Papstes nicht zufrieden gegeben. Sie sind vielmehr, als das Ergebnis der Umfrage feststand, bei der *Kongregation für den Gottesdienst* und dem Papst erneut vorstellig geworden. Obwohl es dafür keine veröffentlichten Dokumente gibt, ist es sicher, dass nach dem 12. März 1969 bzw. nach der

immutandam; quae immo si immutetur, id turn sensui turn spirituali cultui eorumque plurimorumque fidelium offensioni fore“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>62</sup> „servari debet“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>63</sup> „attentis animadversionibus consiliisque eorum quos ‚Spiritus Sanctus posuit Episcopos regere Ecclesias“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>64</sup> „pro rei gravitate et allatorum argumentorum momento“: AAS 61 (1969) 544 f.

<sup>65</sup> „Summo Pontifici non est visum modum iamdiu receptum sacrae Communionis fidelibus ministrandae immutare“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>66</sup> „Quapropter Apostolica Sedes Episcopos et sacerdotes et fideles vehementer hortatur, ut validae iterumque confirmatae legi studiose obsequantur“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>67</sup> „sive ad iudicium a maiore catholici Episcopatus parte latum, sive ad formam qua hodiernus sacrae Liturgiae ritus utitur, sive denique ad commune ipsius Ecclesiae bonum respicientes“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>68</sup> AAS 61 (1969) 544.

Fertigstellung der *Instruktion „Memoriale Domini“* eine fieberhafte Tätigkeit der Befürworter der Handkommunion einsetzte, die den Erlass der *Instruktion* erheblich verzögerte und ihre bis dahin klare Linie gänzlich umbog. Das Ergebnis ihrer Bemühungen ist die *zweite Redaktion* der *Instruktion*, die in der Fassung vom 29. Mai 1969 vorliegt. Auf diese Kreise haben die durchschlagenden Argumente gegen die Handkommunion, die beschwörenden Hinweise des Heiligen Vaters und das Urteil der Mehrheit der Bischöfe, die Mahnung der Kongregation für den Gottesdienst, den geltenden Ritus und das Gemeinwohl der Kirche zu bedenken, offensichtlich keinen Eindruck gemacht. Sie haben vielmehr alles aufgeboten, um die drohende Unterbindung der eigenmächtig eingeführten Handkommunion zu verhindern und die Herausgabe der redaktionell fertig vorliegenden *Instruktion „Memoriale Domini“* zu verzögern, damit die ihnen wünschenswert erscheinenden Änderungen in sie eingefügt würden.

Es ist erstaunlich, dass heute, wo in der Kirche sehr viel von Demokratie, Wahlen, Abstimmungen und Mehrheitsentscheidungen die Rede ist, der einwandfrei ermittelte *Mehrheitswille* der Bischöfe der lateinischen Kirche sich nicht durchsetzen konnte. Nach *demokratischen Prinzipien* hätte es nahegelegen, dass die Minderheit sich der Mehrheit gefügt und auf ihre Sonderwünsche um der Einheit und Einheitlichkeit in der Kirche willen verzichtet hätte. Aber die *Bischofskonferenzen von Deutschland, Belgien und Frankreich* vermochten sich zu einer solchen Anerkennung der demokratischen Spielregeln nicht durchzuringen. Auch die Mahnung, der Verbindung mit den anderen Ortskirchen und mit der Gesamtkirche eingedenk zu sein, die die *Instruktion „Memoriale Domini“* am Schluss aussprach<sup>69</sup>, hatte auf die Mehrheit der französischen, belgischen und deutschen Bischöfe offensichtlich keinen Eindruck gemacht.

Bei dem Erlass der *Enzyklika „Humanae vitae“* wurden gegen den Papst schwerste Vorwürfe erhoben, weil er sich nicht dem Votum der Mehrheit, sondern dem der Minderheit jener *Kommission*, die zum Studium der anstehenden Fragen berufen worden war, angeschlossen hatte. In dem Falle der Handkommunion, wo nicht eine kleine Schar von Theologen, sondern beinahe der gesamte *Episkopat* befragt worden war, verlangte die unterlegene Minderheit, dass der Papst ihr folge und die Meinungsäußerung der Mehrheit unbeachtet lasse.

Das Bemerkenswerte ist, dass diejenigen Kreise, die sich bei der Mehrheitsentscheidung der Bischöfe nicht beruhigten, dieselben sind, die fortwährend mit dem *Kollegialitätsprinzip* operieren und das Bischofskollegium gegen den Papst ausspielen. Nun hatte der Papst kollegial gehandelt und das Bischofskollegium befragt. Aber was dabei herauskam, war diesen Kreisen unbequem. So setzten sie das Kollegialitätsprinzip beiseite. Diese Tatsache ruft den Verdacht wach, dass manche in dem Kollegialitätsprinzip nur ein Instrument sehen, ihre eigenen Vorstellungen dem Papst aufzuzwingen. Solange das Mittel zum gewünschten Erfolg führt, d. h. sich in einer bestimmten Richtung ausspricht, ist es willkommen. Wenn es sich aber anders verhält, wird es aus der Hand gelegt.

<sup>69</sup> AAS 61 (1969) 545.

Das Erstaunliche geschah: Die ohne Rücksicht auf Mehrheitsentscheidung und Kollegialitätsprinzip agierenden Befürworter der Handkommunion hatten Erfolg. Der Heilige Vater schenkte ihnen Gehör. Er setzte eigene und fremde Bedenken beiseite. Der Präfekt der Kongregation für den Gottesdienst, *Benno Kardinal Gut*, wehrte sich nach seiner eigenen Aussage beim Heiligen Vater „bis zum äußersten“ gegen die Zulassung der Handkommunion. Der Heilige Vater gab jedoch dem Drängen der genannten Bischöfe nach, und die Kongregation musste dann das Dekret in der veränderten Gestalt veröffentlichen<sup>70</sup>.

Die Erwartung, es würden nun, nach der oben geschehenen Einschärfung des geltenden Gesetzes, die Gesetzesübertreter zur Achtung vor dem Gesetz und gegen den Papst zurückgerufen, war also trügerisch. Dies geschah nicht, sondern das gerade Gegenteil. Ihr Ungehorsam wurde anerkannt, honoriert, mit Gesetzeskraft ausgestattet. An den fertig vorliegenden Text der *Instruktion*, von mir *Corpus* genannt, wurden zwei *Absätze* angehängt, die alles Vorhergehende desavouieren, ja in vollendetem Gegensatz dazu stehen.

Dieser Anhang, der ein *Nachtrag* ist, befasst sich mit den *Orten*, in denen eine gegenteilige Übung der Kommunionsspendung schon Wurzel geschlagen hat<sup>71</sup>. Er enthält nicht wenige Ungereimtheiten und Unklarheiten.

Gleich am Anfang ist zu fragen, was unter den Worten „dort, wo eine gegenteilige Übung schon eingebürgert ist“ zu verstehen ist. Wird die Wendung ernstgenommen, dann kann er nur die *Orte bzw. Kirchen* besagen, in denen die Handkommunion seit geraumer Zeit *üblich* ist. Denn nur *dort* kann sinnvoll von einer Praxis gesprochen werden, wo sie *tatsächlich geübt wird*. Es wird also eine in der Vergangenheit begonnene und jetzt noch bestehende Übung angesprochen, die auf bestimmte Orte beschränkt ist. Damit ist an sich jeder künftigen Ausweitung ein Riegel vorgeschoben.

Man fragt sich weiter, was es heißen soll, eine „gegenteilige Übung“ (contrarius usus) habe „*sich schon eingebürgert*“ (iam invaluerit). Von der Bildung eines Gewohnheitsrechts kann selbstverständlich nicht die Rede sein. Denn die dazu erforderliche 40jährige Dauer der Übung<sup>72</sup> wird bei der Spendung der Handkommunion auch nicht annähernd erreicht, von den anderen Voraussetzungen einmal abgesehen. Sogar in Holland dürfte der Brauch nicht älter als 6-7 Jahre sein. Offenbar stellt die *Instruktion* einfachhin auf das *Faktum* einer „gegenteiligen Übung“ ab, ohne irgendwelche *Voraussetzungen* an die zeitliche Dauer zu stellen. Es ist auch schwer zu bestimmen, wann die „gegenteilige Übung“ als „eingebürgert“ zu gelten hat. Es fragt sich, ob dies gegeben ist, wenn beispielsweise einige Studentenpfarrer die ihnen Anvertrauten zu der Praxis verleitet haben oder wenn die Handkommunion in 10 Pfarreien von 250 einer Diözese von 2 Prozent der Gläubigen geübt wird. Hier bleibt beinahe alles offen.

Die *Instruktion* sieht in keinem Falle die Einführung der Handkommunion an Orten vor, in denen sie zum

<sup>70</sup> DZM 3 (1970) 806.

<sup>71</sup> „Sicubi vero contrarius usus, sanctam nempe Communionem in manibus ponendi, iam invaluerit“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>72</sup> c. 27 § I CIC.

Zeitpunkt ihres Erlasses *noch nicht* „eingebürgert“ war. In jedem Falle muss eine „gegenteilige Übung“ in der Vergangenheit *begonnen* haben und zum Zeitpunkt des Erlasses der *Instruktion* noch *anhalten*. Dies ist die Voraussetzung für die folgenden Bestimmungen.

Das Nachgeben des *Apostolischen Stuhles* gegenüber dem Andringen einiger *Bischofskonferenzen*, die ihrerseits wieder unter dem Druck gewisser Theologen und der von diesen entfachten Wirbel stehen, wird in der *Instruktion* mit den *Zeitumständen* begründet<sup>73</sup>. Das bedeutet jedoch den Verzicht auf eine Begründung, die nicht möglich ist. Da alle sachlichen Argumente für die überlieferte Weise der Kommunionsspendung sprechen und solche daher für die veränderte Form der Kommunionsspendung nicht mehr zur Verfügung stehen, verweist man auf den Druck als Grund für das Nachgeben gegenüber dem Druck und benutzt den Druck, der auf die Bischöfe ausgeübt wird, als Erklärung für das Zurückweichen vor dem Druck, den diese auf den Apostolischen Stuhl ausüben. Offensichtlicher kann die Weise, wie heute Gesetze der Kirche Zustandekommen, schwerlich aufgedeckt werden.

Die *Instruktion* überlässt es den *Bischofskonferenzen*, da, wo sich eine gegenteilige Übung „eingebürgert hat“, die „etwaigen besonderen Umstände“, die das Weiterbestehen der Übung nahe legen (so ist zu ergänzen), „abzuwägen“<sup>74</sup>. Die hinzugefügte Bedingung, dass gegen Gefahren für Glaube und Ehrfurcht Vorsorge getroffen werde und dass andere Unzuträglichkeiten beseitigt würden<sup>75</sup>, ist angesichts der vorher gegen die Praxis erhobenen schweren Bedenken wenig glaubwürdig; sie dient vermutlich, wie bei derartigen Zurückweichen üblich, der *Beschwichtigung* der Bedenken, die gegen ein Abgehen von der überkommenen Weise der Kommunionsspendung nach wie vor bestehen, und zur notdürftigen Verkleisterung des *Bruches*, der zwischen dem *Anhang* und dem *Corpus der Instruktion* klafft.

Die *Bischofskonferenzen* der Länder, in denen die Handkommunion „schon eingebürgert ist“, haben *Überlegungen* über deren Beibehaltung anzustellen. Sie sind mit einer *geheimen Abstimmung* abzuschließen, für die eine Zweidrittelmehrheit vorgeschrieben ist. Der Beschluss mit Begründung ist dem Heiligen Stuhl zur Bestätigung vorzulegen<sup>76</sup>. Nach der Anmerkung liegt hier eine *Bestätigung* im Sinne des Art. 38 Ziff. 4 des *Dekretes „Christus Dominus“* des Zweiten Vatikanischen Konzils<sup>77</sup> vor. Das heißt: Ein solcher vom Heiligen Stuhl bestätigter Beschluss der Bischofskonferenz besitzt rechtliche Verbindlichkeit. Im vorliegenden Fall besteht die Verbindlichkeit darin, dass jedes Mitglied der Bischofskonferenz, das Ortsoberrichter

<sup>73</sup> „eadem Apostolica Sedes, ut Episcopales adiuvet Conferentias ad pastorale officium implendum, pro hodierno rerum statu saepe difficilium“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>74</sup> „iisdem Conferentiis committit onus ac munus peculiariora adiuncta, sie quae sunt, expendendi“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>75</sup> „dummodo tamen et quodvis praecaveatur periculum, ne reverentiae defectus vel falsae de Sanctissima Eucharistia opiniones irrepant in animos, et alia etiam incommoda sedulo tollantur“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>76</sup> „quas quidem deliberationes deinde Sanctae Sedi, necessariae confirmationis causa, proponant, adiecta accurata expositione causarum, quibus ad eas capiendas impulsus sunt“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>77</sup> AAS 58 (1966) 693.

ist, berechtigt ist, die Handkommunion in seinem Gebiet freizugeben.

In den letzten Jahren sind mehrfach für bestimmte Gegenstände *Beschlüsse* von Bischofskonferenzen zur Erlangung von Ermächtigungen vorgesehen (und gefasst) worden, bei denen es den einzelnen Bischöfen *freigestellt* wurde, ob sie sich der ihnen erteilten *Ermächtigung* bedienen wollten oder nicht. Ein derartiges Verfahren scheint die Freiheit des einzelnen Bischofs gegenüber einer Neuerung zu wahren. In Wirklichkeit hat er in den meisten Fällen keine Wahl. Wenn erst einmal einige Bischöfe des Gebietes einer Bischofskonferenz eine populäre oder populär gemachte Änderung einführen, lässt sich deren Übergreifen auf andere Diözesen desselben Gebietes kaum je verhindern. Es setzt ein Druck auf die ablehnenden Bischöfe ein, der sich bis zum gesellschaftlichen Zwang steigern kann und sie über kurz oder lang nötigt, dasselbe zuzulassen, was in benachbarten Bistümern eingeführt wurde. Die rechtliche Freiheit des Einzelbischofs ist also bei einem derartigen Verfahren der Bischofskonferenzen durch die öffentliche Nötigung paralytisch.

Der Heilige Stuhl verheißt eine genaue *Prüfung* eines jeden Einzelfalles, in dem eine Bischofskonferenz den Antrag auf Zulassung der Handkommunion stellt, also keineswegs eine durchgängige Gutheißung<sup>78</sup>. Bei der Frage der Gewährung der Bestätigung will sich der Heilige Stuhl vor allem von dem Blick auf die *Verbindung* leiten lassen, die zwischen den einzelnen Ortskirchen untereinander und einer jeden von ihnen mit der Gesamtkirche besteht<sup>79</sup>, um das Gemeinwohl und die gemeinsame Erbauung voranzubringen und um den Glauben und die Frömmigkeit zu fördern, was von dem gegenseitigen Beispiel zu erhoffen ist<sup>80</sup>. Man kann aus diesen Bemerkungen herauslesen, dass der Apostolische Stuhl beabsichtigt, die Einführung der Handkommunion nicht für eine einzelne Diözese, sondern nur für ein größeres Gebiet zu gestatten.

Es ist klar, dass dieses Verfahren – Prüfung und Überlegungen der Bischofskonferenz, Abstimmung, Vorlage des Beschlusses zur Bestätigung, Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl – ein *Gesetzgebungsverfahren* für das Jurisdiktionsgebiet einer Bischofskonferenz ist. Mit diesen Vorschriften des *Anhangs der Instruktion* hat der *Apostolische Stuhl* wider seine bessere Überzeugung dem Drängen gewisser Bischofskonferenzen, vielleicht auch nur dem Drängen der Vorsitzenden gewisser Bischofskonferenzen nachgegeben. Diese wollten den Teil ihres Klerus und ihrer Gläubigen, der das in Kraft stehende Gesetz über die Kommunionsspendung missachtete, dessen Übertretung sie geduldet oder ermuntert hatten, nicht mehr zum Gehorsam zurückführen. Vielleicht gebracht es ihnen – außer an Festigkeit – auch an Demut, die bereit gewesen wäre einzugestehen, dass Pflichten der Aufsicht versäumt worden waren. Um selbst nicht in die Verlegenheit zu kommen, die Duldung und Ermunterung des Ungehorsams rückgängig machen zu müssen, muteten

<sup>78</sup> „Sancta Sedes singulos casus accurate perpendet“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>79</sup> „illius haud oblita coniunctionis, quae variis locorum Ecclesiis inter se vel earum unicuique cum Ecclesia universa intercedit“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>80</sup> „ad provehendum commune bonum communemque aedificationem, atque ad fidei pietatisque incrementum, quod mutuo ab exemplo profluit“: AAS 61 (1969) 545.

sie dem Heiligen Stuhl zu, sie zu decken, indem durch die Gesetzgebung aus Unrecht Recht wurde. Diese Kette beschämender Vorgänge ist nichts anderes als eine Kapitulation vor den im Ungehorsam geschaffenen Fakten. Nach dem hier vorliegenden Präzedenzfall kirchlicher Gesetzgebung hat die Bischofskonferenz nur die Aufgabe, der „Vorhut“ zu folgen, die im Ungehorsam geborene Übung mit Gesetzeskraft auszustatten. Die *Instruktion* bezeichnet dies mit den Worten „ad eiusmodi usum recte ordinandum“<sup>81</sup>.

### 7. Die Widersprüche der Instruktion

Die *Instruktion* „*Memoriale Domini*“ wird in die Geschichte eingehen als ein Dokument der Widersprüche. Sie sollen zum Schluss dieses Abschnittes noch einmal zusammenfassend aufgezeigt werden.

Es ist auf den ersten Blick zu erkennen, dass die *Instruktion* zwei *Stellungnahmen* zu der Frage der Handkommunion enthält, die nicht miteinander vereinbart werden können. Sie erklären sich aus der Weise ihres Zustandekommens. Der *ursprüngliche Text* der *Instruktion* endete mit dem Wort „*respectives*“. Die beiden Abschnitte der *Instruktion*, die mit „*Sicubi*“ und „*Porro*“ beginnen, waren in der ersten Redaktion der *Instruktion* nicht enthalten; sie sind nachträglich angefügt worden. Aber auch im *Corpus* der *Instruktion* sind bei der Schlussredaktion Änderungen vorgenommen worden, die deutlich von dem ursprünglichen Text zu unterscheiden sind. Dies ergibt sich aus inhaltlichen und stilistischen Kriterien.

Der gesamte ursprüngliche Text der *Instruktion* – ohne gewisse Einfügungen und ohne die beiden Abschnitte „*Sicubi*“ und „*Porro*“ – entscheidet sich so eindeutig für die traditionelle Weise des Kommunionempfanges, dass daneben der Gedanke einer zulässigen zweiten Art keinen Platz hat. Alle Argumente für die Mundkommunion werden zustimmend angeführt, alle Einwände dagegen als unbeachtlich abgetan. Das *Corpus* der *Instruktion* sieht alle die Werte, die bei der Mundkommunion verwirklicht werden<sup>82</sup>, bei der Handkommunion gefährdet<sup>83</sup>. Es wäre unbegreiflich, wie angesichts solch massiver Unterbauung der traditionellen Weise der Kommunionsspendung eine andere, gegenteilige Praxis in ein und demselben Dokument hätte zugelassen werden können, wenn dies nicht durch eine nachträgliche Überarbeitung geschehen wäre.

Diese hat auch terminologisch ihre Spuren hinterlassen. Wenn man im *Anhang* der *Instruktion* die im *Corpus* verurteilte Handkommunion doch zuließ, musste man bestrebt sein, die mit ihr verbundenen Nachteile abzuschwächen. Dies ist auch geschehen. Man vergleiche die Schilderung der Gefahren, die bei der Handkommunion entstehen, im *Corpus* der *Instruktion* und in dem *nachträglich eingefügten Teil*. In ersterem ist in starken Ausdrücken von „*minor erga Augustum altaris Sacramentum reverentia*“, von „*eiusdem Sacramenti profanatio*“ und von „*rectae doctrinae adulteratio*“ die Rede. In letzterem stehen die vergleichsweise milden Wendungen „*reverentiae*

<sup>81</sup> AAS 61 (1969) 545.

<sup>82</sup> Schutz der reinen Lehre; Ehrfurcht (*reverentia*, *decor ac dignitas*); Vermeidung der Gefahr der Profanation; Sorge für die Bruchstücke: AAS 61 (1969) 543.

<sup>83</sup> *minor reverentia*, *Sacramenti profanatio*, *rectae doctrinae adulteratio*: AAS 61 (1969) 544.

defectus“, „falsae de Sanctissima Eucharistia opiniones“ und „alia incommoda“. Dass Gefahren bei der Handkommunion bestehen, konnte auch im *Nachtrag* nicht geleugnet werden. Da man sich aber entschlossen hatte, diese zu gestatten, mussten sie im *Nachtrag* gegenüber dem *Corpus der Instruktion*, das mit der Gestattung der Handkommunion nicht rechnete, relativ gering angesetzt werden.

In der *ersten Redaktion* der *Instruktion* wurde die Beibehaltung der traditionellen Praxis der Kommunionsspendung fest und ausnahmslos statuiert: „Hic sanctam Communionem distribuendi modus servari debet.“ In der *Schlussredaktion* wurde dieser Befehl durch eine Einfügung zwischen den Worten „modus“ und „servari“ erheblich abgeschwächt. So lautet der endgültige Text: „Hic sanctam Communionem distribuendi modus, *hodierno Ecclesiae statu in Universum considerato*, servari debet“<sup>84</sup>. Die Beibehaltung kann infolge der Einfügung am Schluss nicht mehr ausnahmslos, sondern nur noch als Regel festgesetzt werden, und sie gilt auch nicht mehr für alle Zukunft, sondern nur für die Gegenwart. Die *Einfügung*, die die Worte „servari debet“ abschwächt, stößt sich deutlich mit den Worten: „Summo Pontifici non est visum modum iamdiu receptum sacrae Communionis fidelibus ministrandae immutare“. Denn diese vertragen keine Einschränkung. Wenn einerseits an der überkommenen Weise der Kommunionsspendung nichts geändert, andererseits aber der Ritus der Handkommunion in bestimmten Grenzen zugelassen wird, dann ist das ein Widerspruch, der durch keine logische Operation ausgeräumt werden kann.

Die etwaigen „besonderen Umstände“ (*peculiaria adiuncta, si quae sunt*), die nach dem *Anhang* die Bischofskonferenzen, die der Handkommunion geneigt sind, bedenken sollen, sind ja doch schon bei der Umfrage, die nach dem *Corpus der Instruktion* an die Bischöfe gerichtet wurde (*singuli universi Ecclesiae latinae Episcopi*), bedacht worden. Sie waren also dem Apostolischen Stuhl bekannt, als er sich entschloss, an der überkommenen Weise des Kommunionempfanges festzuhalten. Es ist nicht zu erkennen, welche neuen Gesichtspunkte in der Zeit von März bis Mai 1969 aufgetreten sein sollen, die eine Revision der damaligen Meinungsäußerung forderten.

Das *Corpus der Instruktion* sagt, es sei der Wille der Mehrheit der Bischöfe, die hergebrachte Weise der Kommunionsspendung *keineswegs* zu ändern<sup>85</sup>, ja diese und der größere Teil der Gläubigen nähmen an einer Änderung, d. h. an der Zulassung der Handkommunion, *Anstoß* zum Schaden ihrer Frömmigkeit<sup>86</sup>; es erklärt kategorisch, dass die traditionelle Form des Kommunionempfanges *notwendig* zum höchst fruchtbaren Empfang *gehört*<sup>87</sup>. All dem zum Trotz wird dann doch ein Weg eröffnet, die Handkommunion zu praktizieren. Die befürchteten Schäden, der Anstoß bei Bischöfen und Gläubigen und die Minderung der Fruchtbarkeit des Kommunionempfanges, werden also

bewusst in Kauf genommen, um einigen Bischofskonferenzen zu Willen zu sein.

Das *Corpus der Instruktion* erklärt, dass der Übergang von der Handkommunion zur Mundkommunion in der Geschichte der Kirche aus *dogmatischen Gründen* vollzogen wurde. Die tiefere Erkenntnis des *Inhaltes* des eucharistischen Opfersakramentes verlangte nach einem gesteigerten *Ausdruck* der Ehrfurcht und der Demut<sup>88</sup>. Mit Absicht hebt schon der erste Satz der *Instruktion* hervor, dass die Kirche „eben durch den Ritus“ (*ipso ritu*) ihren Glauben an Christus und die Anbetung des im Opfer gegenwärtigen Christus bezeugt<sup>89</sup>. Eben *wegen* des im Ritus geschehenden Zeugnisses (*hac de causa*) genügt es nicht, dass die Eucharistie in *irgendeiner* Weise gefeiert bzw. mitgefeiert wird, sondern in einer „möglichst würdigen“ Weise<sup>90</sup>. Eine Rückkehr zu der aufgegebenen Form wäre danach, logisch betrachtet, nur möglich, indem auf ein früheres Stadium des Eucharistieverständnisses zurückgegangen wird, also die Definition Allgemeiner Konzilien, die Lehre zahlreicher Päpste und unzähliger Bischöfe und die Arbeit großer Theologen beiseitegesetzt werden. Ein solches Vorgehen wäre jedoch nicht nur unkatholisch, es wäre vielmehr die Selbstpreisgabe der Kirche. Trotzdem wird im *Anhang* die Wiedereinführung der Handkommunion zugelassen, gegen die alle diese dogmatischen Gründe stehen, und eine Form des Kommunionempfanges gestattet, die dem Erfordernis der größtmöglichen Entsprechung zwischen Inhalt und Form nicht genügt.

Man kann schließlich schwerlich für die „*Einbürgerung*“ (*invaluerit*) der Handkommunion<sup>91</sup>, die noch kein Jahrzehnt alt ist, denselben Ausdruck gebrauchen wie für die „*Einbürgerung*“ (*invaluit*) der Kommunion unter einer Gestalt, die zur Zeit des *Tridentinums* Jahrhunderte alt war<sup>92</sup>.

So führt kein Weg darum herum: Die *Instruktion „Memoriale Domini“* ist ein Gesetz mit unaufhebbaren, schwerwiegenden inneren Widersprüchen. Sie sind durch eine *zweite Redaktion* in sie hineingekommen und stehen unausgeglichen nebeneinander.

Trotz der in ihr ausgesprochenen grundsätzlichen Zulassung der Handkommunion ist die *Instruktion* für deren Anhänger kein ganz erfreuliches Dokument. Ihr massiver Einsatz für die überkommene Weise des Kommunionempfanges macht sie ungeeignet, bei der Propagierung der Handkommunion verwendet zu werden. Es ist bezeichnend, dass die *Instruktion* m. W. von den meisten deutschen Bischöfen bis zur Stunde weder in den Amtsblättern noch in deren Beilagen veröffentlicht worden ist. Diese Unterlassung ist um so befremdlicher, als die Amtsblätter der letzten 10 Jahre zahllose Abdrucke von Dokumenten und Texten, die auf liturgische Fragen Bezug haben, enthielten. Der Grund für das Versäumnis kann vielleicht in der Absicht gefunden werden, die in ihr ausgesprochene gequälte

<sup>84</sup> AAS 61 (1969) 543.

<sup>85</sup> „hodiernam disciplinam haudquaquam esse immutandam“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>86</sup> „quae immo si immutetur, id tum sensui tum spirituali cultui eorundem Episcoporum plurimorumque fidelium offensioni fore“: AAS 61 (1969) 544.

<sup>87</sup> „ad eam praeparationem pertinet, quae requiritur, ut Corpus Domini modo maxime frugifero percipiatur“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>88</sup> „postquam eucharistici mysterii veritas, eius virtus ac praesentia Christi in eo altius explorata sunt, urgente sensu sive reverentiae erga hoc Sanctissimum Sacramentum sive humilitatis qua illud sumatur oportet“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>89</sup> AAS 61 (1969) 541.

<sup>90</sup> „multum interest ipsius, ut Eucharistia modo quam dignissimo maximeque frugifero celebretur ac participetur“: AAS 61 (1969) 541.

<sup>91</sup> AAS 61 (1969) 545.

<sup>92</sup> AAS 61 (1969) 542.

Zulassung der Handkommunion nicht von deren Gegnern benutzen zu lassen, um die traditionelle Weise des Kommunionempfanges als einzige beizubehalten.

### III. Das Indult der Kongregation für den Gottesdienst

#### 1. Funktion

Die Handkommunion wurde durch die *Instruktion „Memoriale Domini“* als grundsätzlich zulässig erklärt. Um sie im Einzelfall in erlaubter Weise praktizieren zu dürfen, bedarf es jedoch des oben beschriebenen Verfahrens, also des Zusammenwirkens von Bischofskonferenz und Kongregation für den Gottesdienst. Die *Kongregation für den Gottesdienst* arbeitete das Formular eines *Indultes* aus, das, in die Landessprache übersetzt, an jene Bischofskonferenzen gesandt wurde, die rechtmäßig den Antrag gestellt hatten, die Handkommunion praktizieren zu dürfen. In den „Acta Apostolicae Sedis“ wurde die französische Fassung des Formulars abgedruckt<sup>93</sup>. Das *Indult* erteilt jedoch nicht nur die Genehmigung, die Austeilung der heiligen Kommunion in die Hand gestatten zu dürfen, falls der Heilige Vater die vorgebrachten Gründe als stichhaltig befindet und der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit gestellt ist<sup>94</sup>, sondern es beansprucht auch, wie die Vorbemerkung seines Abdrucks erklärt<sup>95</sup>, die *Instruktion* nach der pastoralen Seite zu ergänzen.

#### 2. Überschreitung des Rahmens der Instruktion

Dieses *Indult* ist nun außerordentlich aufschlussreich für die Tatsache, dass heute selbst der *Apostolische Stuhl* im Umgang mit dem Recht unsicher geworden ist. Das *Indult* spricht nicht – wie die *Instruktion „Memoriale Domini“* – davon, dass eine „gegenteilige Übung“, die „schon eingebürgert ist“, jetzt „recht geordnet“ werden soll. Es erklärt offen, dass es um die „Einführung“ eines „neuen Ritus“ der Kommunionsspendung geht<sup>96</sup> und verlässt damit den von der *Instruktion* gezogenen Rahmen. Es fragt sich, ob ein *Indult*, das kraft Ermächtigung durch eine *Instruktion* erteilt wird, die aufgrund eines *Spezialmandates* des Papstes erlassen<sup>97</sup> und von ihm *speziell approbiert* worden ist<sup>98</sup>, in wesentlichen Punkten von dieser abweichen darf. Die Frage ist zu verneinen. *Instruktion* und *Indult* liegen, rechtlich gesehen, nicht auf derselben Ebene. Vielmehr ist die *Instruktion* eine Norm höheren Ranges; sie ist die rechtliche Grundlage des *Indults*. Die *Instruktion* legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Genehmigung in Gestalt eines *Indults* erteilt werden kann. Liegen jene nicht vor, kann diese nicht gegeben werden. Indem das *Indult* teilweise die Voraussetzungen ignoriert, die von der *Instruktion*

aufgestellt werden, setzt es sich in Gegensatz zu dieser. Da es aber seine rechtliche Existenz der in der *Instruktion* prinzipiell erteilten Ermächtigung verdankt, kann es den von der *Instruktion* gezogenen Rahmen nicht überschreiten, ohne unwirksam zu werden.

Das *Indult* geht aber nicht nur im Hinblick auf die Voraussetzungen von der *Instruktion* ab. Die *Bedingungen*, die das *Indult* aufstellt, damit der einzelne Ortsoberrichter (nach vorgängiger Erteilung der Genehmigung an die zuständige Bischofskonferenz) die Handkommunion in seiner Diözese einführen kann, sind Vermeidung von Verwunderung der Gläubigen und Vermeidung der Gefahr der Verunehrung<sup>99</sup>. Dabei sind zwei ausschlaggebende Gründe, die die *Instruktion* für die Beibehaltung der traditionellen Weise der Kommunionsspendung anführt, die Gefahr der Profanation des Sakramentes (z. B. durch herabfallende Teile) und die Gefahr der Verfälschung der Glaubenslehre ausgelassen<sup>100</sup>. Diese Verkürzung der Bedingungen zur Zulassung der Handkommunion ist um so überraschender, als gerade die Beseitigung der Gefahr für das Auftreten falscher Lehren aufgrund der veränderten Praxis von der *Instruktion* an der Stelle, an der von der Gestattung der „gegenteiligen Übung“ der Handkommunion die Rede ist, noch einmal ausdrücklich zur Bedingung<sup>101</sup> gemacht wurde. Das *Indult* stimmt insofern nicht mit der *Instruktion* überein. Weiter unten gibt das *Indult* zwar zu erkennen, dass es um beide Gefahren weiß<sup>102</sup>. Aber sie erscheinen nur als Gegenstand der *Katechese*, sind keine Bedingungen der Einführung der Handkommunion in einer Diözese.

#### 3. Dispositiver Teil

Der *dispositive Teil* des *Indults* enthält sieben Punkte. Das *Indult* hebt als ersten Punkt seiner Ausführungsbestimmungen die Wahrung der *Freiheit* bei der Form des Kommunionempfanges hervor. Beide Weisen sind gleichberechtigt. Zwischen ihnen besteht eine *Koexistenz*<sup>103</sup>. Mit seltener Hellsichtigkeit sieht das *Indult* voraus, dass der Progressismus darauf aus ist, die herkömmliche Weise der Kommunion zu verdrängen. Es setzt sich daher entschieden für das Recht der Gläubigen ein, auch dann die Hostie auf die Zunge zu empfangen, wenn andere die Handkommunion üben<sup>104</sup>.

Ebenso ahnt das *Indult* den Zank und die Zwietracht, die sich in den Gemeinden künftig ob der verschiedenen Formen des Kommunionempfanges

<sup>93</sup> AAS 61 (1969) 546 f.

<sup>94</sup> „Le Saint-Père a pris en considération les motifs invoqués à l'appui de Votre demande et les résultats du vote qui est intervenu à ce sujet“: AAS 61 (1969) 546.

<sup>95</sup> AAS 61 (1969) 546 oben: „Instructio completur, in re pastoralis, Epistula . . .“

<sup>96</sup> „l'introduction du nouveau rite pour distribuer la Communion“: AAS 61 (1969) 546.

<sup>97</sup> „quae de speciali mandato Summi Pontificis Pauli VI composita est“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>98</sup> „Apostolicae vi auctoritatis . . . ab Eo est rite approbata“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>99</sup> „à condition que soient évités toute occasion de surprise de la part des fidèles et tout danger d'irrévérence envers l'Eucharistie“: AAS 61 (1969) 546.

<sup>100</sup> AAS 61 (1969) 544.

<sup>101</sup> „dummodo tamen et quodvis praecaveatur periculum“: AAS 61 (1969) 545.

<sup>102</sup> „Le résultat de cette catéchèse doit être d'exclure quelque apparence que ce soit de fléchissement dans la conscience de l'Eglise sur la foi en la présence eucharistique, et aussi quelque danger que ce soit ou simplement apparence de danger de profanation“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>103</sup> „En effet, les deux manières de communier peuvent coexister sans difficulté dans la même action liturgique“: AAS 61 (1969) 546.

<sup>104</sup> „Il Importe notamment que chaque fidèle ait la possibilité de recevoir la Communion sur la langue, la où sera concédé légitimement le nouvel usage et lorsque viendront communier en même temps d'autres personnes qui recevront l'hostie dans la main“: AAS 61 (1969) 546.

erheben werden, und das bei dem Sakrament der Einheit und Liebe<sup>105</sup>.

Das *Indult* warnt dann vor unterschiedsloser, rascher und plötzlicher Einführung der Handkommunion. Es fordert *Vorbereitung* und stufenweise sich vollziehende *Einführung*, zuerst in besonderen und gut vorbereiteten Gruppen und nach einer angemessenen Unterweisung<sup>106</sup>.

Die Autoren des *Indults* scheinen sich nicht darüber klar zu sein, wie schwach der Glaube – auch und gerade der Glaube an die Gegenwart des verklärten Leibes des Herrn im Sakrament – und wie gering die Ehrfurcht heute sind, wie groß vor allem die allgemeine Gleichgültigkeit in bezug auf Erhaltung des Glaubens und Wahrung der Ehrfurcht ist. Sonst könnten sie nicht in dieser zweiten Ausführungsbestimmung von dem Bild von Gemeinden ausgehen, die im wesentlichen intakt sind. Die Handkommunion konnte doch nur aufkommen und ihren Siegeszug antreten, weil die übergroße Mehrheit der Katholiken unsicher im Glauben, unwillig zu sittlicher Anstrengung und zum Bequemen geneigt ist. Es ist doch heute weitgehend dahin gekommen, dass man „den Leib nicht unterscheidet“ (1 Kor 11, 29).

Erstaunlich realistisch zeigt sich das *Indult*, wenn es in Nr. 3 der Durchführungsbestimmungen davor warnt, die veränderte Weise der Kommunionsspendung zum Anlass zu nehmen, den vollen *Inhalt* der Eucharistie preiszugeben<sup>107</sup>. Die Handkommunion soll im Gegenteil den Glauben des Empfängers an die Wirklichkeit der leibhaftigen Gegenwart des Herrn, den er mit seinen Händen berührt, vermehren<sup>108</sup>. Seine Ehrfurcht soll seinem Tun entsprechen<sup>109</sup>.

Wie die Vermehrung des Glaubens infolge der veränderten Praxis vor sich gehen soll, wird nicht angegeben. Man wird diese optimistische Wendung des *Indults* nach allen Erfahrungen als eine Leerformel bezeichnen müssen.

Im Zusammenhang damit wird noch auf eine andere von der Handkommunion erhoffte positive Wirkung hingewiesen. Sie soll nämlich in dem Empfänger das Bewusstsein seiner *Würde* als *Glied des Mystischen Leibes Christi* vermehren<sup>110</sup>. Das Argument der *Würde* der *Person* war ja im Zusammenhang mit der Propagierung der Handkommunion besonders gern in den Vordergrund gestellt worden. Man hatte teilweise die Spendung der heiligen Kommunion in den Mund als mit der *Würde* der *Person* unverträglich ausgegeben. Die *Instruktion* hatte aber derartigen Behauptungen

gerade eine Abfuhr erteilt<sup>111</sup>, und man ist überrascht, dass von der *Instruktion* abgewiesene Argument in dem *Indult* wieder auftauchen zu sehen, freilich mit dem Unterschied, dass das *Indult* nicht auf die *Würde* der *Person*, sondern auf die *Würde* des *Kirchengliedes* abstellt.

Das *Indult* kommt in Nr. 4 seiner Durchführungsbestimmungen auf den praktischen *Vollzug* der Handkommunion zu sprechen. Es stellt dabei zwei Möglichkeiten zur Wahl. Das ist deswegen erstaunlich, weil die *Instruktion* nur *eine* Weise der Handkommunion kennt. Sie besteht darin, dass der Spender der hl. Kommunion die hl. Hostie den Gläubigen in die Hand legt<sup>112</sup>. Das *Indult* geht darüber hinaus und schlägt eine *zweite Form* der Handkommunion vor, die darin besteht, dass der Gläubige die Hostie unmittelbar aus dem Gefäß nimmt<sup>113</sup>. Diese Weise steht aber nun in Widerspruch zu der *Begründung* der Handkommunion. Denn diese zielte ja gerade darauf, dass der Gestus des Gebens und Empfangens durch das Ausstrecken der Hand und das Darreichen der Hostie in diese angeblich besser versinnbildlicht würde als bei der Kommunion in den Mund. Der Gestus wird aber zerstört, wenn jeder selbst in das Ziborium hineinlangt. Indes dürften sich die Anhänger der Handkommunion bei diesem Widerspruch nicht lange aufhalten. Da keines ihrer Argumente wirklich zutreffend oder gar durchschlagend ist, vielmehr alle nur dazu dienen, eine vorgefasste Meinung zu „stützen“, spielt es keine Rolle, wenn sie durch die weitere Entwicklung außer Kurs gesetzt werden.

Um letzte Bedenken gegen die Handkommunion zu beschwichtigen, die in den Autoren des *Indults* selbst aufgestiegen sind, wird bestimmt, dass der Gläubige „in jedem Fall“ die Hostie verzehren muss, bevor er an seinen Platz zurückkehrt<sup>114</sup>.

Später, in Nr. 5 der Durchführungsbestimmungen des *Indults*, wird die Gefahr der Profanation konkretisiert. Dort wird aufgefordert, achtzugeben, dass Bruchstücke der Hostie nicht zu Boden fallen und verstreut werden<sup>115</sup>. Beides wird in vielen Fällen unvermeidlich sein. Denn oft lösen sich Teilchen von der Hostie, vor allem von ihrem Rand, zumal bei den bröseligen sog. *Brothostien*, die seit einigen Jahren in manchen Ländern, wie in Deutschland, verwendet werden. Diese Teilchen bleiben in der Hand zurück, werden abgestreift und fallen zu Boden. Ihr Verlust wäre nur vermeidbar, wenn die Gläubigen die Hand mit der Zunge ablecken würden. Diese Sorgfalt ist jedoch nie beobachtet worden. Der Hinweis auf die

<sup>105</sup> „Cela, pour que personne ne trouve dans le nouveau rite une cause de trouble à sa propre sensibilité spirituelle envers l'Eucharistie et pour que ce Sacrement, de sa nature source et cause d'unité, ne devienne pas une occasion de désaccord entre les fidèles“: AAS 61 (1969) 546.

<sup>106</sup> AAS 61 (1969) 547.

<sup>107</sup> „La possibilité offerte au fidèle de recevoir dans la main et de porter à la bouche le pain eucharistique ne doit pas lui offrir l'occasion de le considérer comme un pain ordinaire ou une chose sacrée quelconque“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>108</sup> „et aussi accroître sa foi en la grande réalité du Corps et du Sang du Seigneur qu'il touche de ses mains“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>109</sup> „Son attitude de respect sera proportionnée à ce qu'il accompli“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>110</sup> „elle doit ... augmenter en lui le sens de sa dignité de membre du Corps Mystique du Christ“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>111</sup> „Huiusmodi autem usus (sc. die traditionelle Weise des Kommunionempfangs) nihil de dignitate personae detrahit iis, qui ad tantum Sacramentum accedunt, atque ad eam praeparationem pertinet, quae requiritur, ut Corpus Domini modo maxime frugifero percipiatur“: AAS 61 (1969) 543.

<sup>112</sup> „usum, ex quo panis Eucharisticus in fidelis manu deponitur, qui eum ipse ori suo, communicando, ingerat“: AAS 61 (1969) 542; „usus ... consecratum panem in christifidelium manibus ponendi“: AAS 61 (1969) 544; „en faisant déposer l'hostie par ceux-ci (sc. Priester und Diakon) dans la main du communiant“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>113</sup> „On pourra cependant adopter aussi une manière plus simple, en laissant le fidèle prendre directement l'hostie dans le vase sacré“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>114</sup> AAS 61 (1969) 547.

<sup>115</sup> „qu'on fasse attention à ne pas laisser tomber ni se disperser des fragments du pain eucharistique“: AAS 61 (1969) 547.

erforderliche Sauberkeit der Hände<sup>116</sup> ist ein schwacher Nachklang jener Sorgfalt, die diesem Gegenstand im christlichen Altertum gewidmet wurde.

Die Handkommunion wird nach Nr. 6 der Durchführungsbestimmungen des *Indults* unanwendbar, wenn die Kommunion unter *zwei Gestalten* in der Form gespendet wird, dass die heilige Hostie in das heilige Blut getaucht wird<sup>117</sup>. Die Verfechter der Handkommunion, die zum erheblichen Teil auch Propagatoren der Kommunion unter beiden Gestalten sind, geraten hier in eine schwierige Lage. Sie wollen weder auf das eine noch auf das andere verzichten. Vermutlich werden sie auf andere Formen der Kommunion unter beiden Gestalten auszuweichen versuchen. Das behebt zwar die eine Schwierigkeit, bringt aber eine neue mit sich. Denn wenn das heilige Blut aus dem gemeinsamen Kelch getrunken wird, machen sich die hygienischen Gründe, die angeblich gegen die Mundkommunion sprechen, in verstärktem Maße geltend. Wird es aber durch ein Löffelchen gereicht, ist man wieder bei der Mundkommunion angelangt, die als unpassend abgelehnt wird. Es ist wirklich nicht leicht, ein konsequenter Verfechter der Handkommunion zu sein.

Auch nach amtlicher Einführung der Handkommunion sind offenbar nicht alle Sorgen des Heiligen Vaters vertrieben. Denn in Nr. 7 der Durchführungsbestimmungen des *Indults* werden die Bischöfe, denen die Erlaubnis zur Einführung der neuen Mode der Kommunion gegeben wurde<sup>118</sup>, gebeten, nach sechs Monaten einen *Erfahrungsbericht* an die *Kongregation für den Gottesdienst* einzusenden<sup>119</sup>. Es fragt sich, ob es günstig ist, dieselben zum Bericht über eine Praxis einzuladen, die diese aus angeblich gewichtigen Gründen eingeführt haben. Denn ihnen fehlt meist die kritische Distanz gegenüber ihrem eigenen Tun. Der Erfassung der Wirklichkeit wäre besser gedient, wenn ausgewählte, unabhängige Persönlichkeiten mit der Untersuchung der Praxis der Kommunionsspendung und mit der Berichterstattung über sie betraut würden.

#### IV. Die Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz und die Verordnungen der deutschen Bischöfe

##### 1. Erteilung des Indults

Als die am 29. Mai 1969 datierte *Instruktion „Memoriale Domini“* erlassen wurde, lagen bereits die Anträge mehrerer mittel- bzw. westeuropäischer Bischofskonferenzen auf Zulassung der Handkommunion vor. Ihre Genehmigung ist offenbar pauschal, ohne Differenzierung nach Ländern und Gegebenheiten, erteilt worden. Denn die entsprechenden Schreiben an die *Deutsche* und die *Französische Bischofskonferenz* datieren von demselben Tage, dem 6. Juni 1969. Die Kürze der Zeit zwischen dem Erlass der *Instruktion* und der Erteilung des *Indults* zeigt die verwunderliche Eile, mit der Bischofskonferenzen und Apostolischer Stuhl sich

bemühten, die im Ungehorsam eingeführte Praxis zu legalisieren.

Als das *Indult* erteilt wurde, war die *Schwebefrist* des Gesetzes, auf dem es beruht, nämlich der *Instruktion „Memoriale Domini“*, noch keineswegs abgelaufen. Sie endete rechtens mit dem Ablauf des 8. November 1969<sup>120</sup>. Es ist unerfindlich, wie eine *Ermächtigung* – das *Indult* – soll rechtswirksam erteilt werden können, bevor das *Gesetz* – die *Instruktion* –, das zu der Erteilung der Ermächtigung *berechtigt*, in Kraft getreten ist.

##### 2. Benutzung des Indults

Das an den Vorsitzenden der Bischofskonferenz adressierte *Indult* des Apostolischen Stuhles enthält, wie gesagt, nicht eine *Verpflichtung*, sondern eine *Ermächtigung* der der Konferenz angehörigen Bischöfe, die Handkommunion zu gestatten.

Jeder einzelne Bischof muss für sein Gebiet davon Gebrauch machen, falls er die Einführung dieser Art des Kommunionempfanges wünscht.

Wie zu erwarten war, hat ein deutscher Bischof nach dem anderen die Handkommunion in seiner Diözese freigegeben<sup>121</sup>. Faktisch blieb auch den Bischöfen, die der Handkommunion ablehnend gegenüberstehen, kaum eine andere Wahl. Wie eine Mode in der Kleidung nicht an der Grenze eines Landes halt macht, so ist es heute auch mit einer modischen Praxis im religiösen Bereich. Ist sie erst einmal in einer Diözese eingeführt, greift sie unweigerlich auf andere Bistümer über.

Die gesetzliche Schwebefrist war, wie erwähnt, bei der Erteilung des *Indults* unbeachtet geblieben. Es wurden aber vereinzelt nicht einmal die angekündigten „näheren Anweisungen“ der *Deutschen Bischofskonferenz* für eine einheitliche Regelung der Handkommunion abgewartet. Diese sollten zunächst Anfang oder Ende September 1969 ergehen<sup>122</sup>. Aber mit einer Geschwindigkeit, die bei wichtigeren Fragen bisher unbekannt war, drängte man auf ihren Erlass. Er kam denn auch noch Mitte Juli zustande.

Indes beeilte sich der *Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner*, noch vor der Verabschiedung der „näheren Anweisungen“ der Deutschen Bischofskonferenz in einem Schreiben vom 26. Juni 1969 dem Klerus seines Sprengels die Einführung der Handkommunion zu gestatten<sup>123</sup>. Das Seelsorgeamt des Erzbistums machte schon am 3. Juli 1969 einen Vorschlag für eine „einfache und würdige Form“ der Handkommunion, wobei es sich auf die Erfahrungen

<sup>120</sup> c. 9 CIC.

<sup>121</sup> Z. B.: Deutsche Tagespost Nr. 77 vom 1. Juli 1969 S. 1 (Köln), Nr. 82 vom 11./12. Juli 1969 S. 2 (Köln, Aachen, Münster, Osnabrück), Nr. 97 vom 15./16. August 1969 S. 2 (Würzburg, München und Freising), Nr. 104 vom 2. September 1969 S. 2 (Hildesheim); Fuldaer Zeitung Nr. 259 vom 7. November 1969 (Fulda).

<sup>122</sup> Für die Eile, mit der man in diesem Zusammenhang vorgeht, ist bezeichnend, dass das Amtsblatt für die Diözese Fulda vom 8. Juli 1969 als Termin für den Erlass der „näheren Anweisungen“ *Anfang*, das am gleichen Tag versandte Handschreiben des Bischofs von Fulda *Ende* September nennt (ABI. Fulda 1969 Z. 149, hektographiertes Handschreiben)! – Der Erzbischof von Köln gab in seinem Handschreiben den 29. August 1969 als Datum für die Verabschiedung der „näheren Anweisungen“ an (hektographiertes Handschreiben).

<sup>123</sup> Hektographiertes Schreiben. Vgl. DZM 3 (1969) 568.

<sup>116</sup> „(attention) à la propreté convenable des mains“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>117</sup> AAS 61 (1969) 547.

<sup>118</sup> „qui auront permis l'introduction du nouveau mode de communion“: AAS 61 (1969) 547.

<sup>119</sup> „un rapport sur le résultat de cette concession“: AAS 61 (1969) 547.

gewisser „Mitbrüder“ stützte, die vermutlich in jener Zeit gewonnen worden waren, als diese Form der Kommunionsspendung noch verboten war.

Auch der *Bischof von Fulda, Adolf Balte*, erließ am 8. Juli 1969, also ebenfalls noch vor der Verabschiedung der „näheren Anweisungen“ der Deutschen Bischofskonferenz, ein Handschreiben an die Geistlichen seines Bistums. Darin „empfahl“ er einerseits, mit der Einführung des „neuen Ritus“ zu warten, bis diese Anweisungen veröffentlicht sein würden. Andererseits sei es „nicht angängig“, „in der Zwischenzeit die ‚Handkommunion‘ zu untersagen, zumal sie in einigen Teilen Deutschlands bereits praktiziert“ werde. Gläubigen aus anderen Diözesen könne ein Verbot „nicht zugemutet werden“. Daher „gestatte“ er „grundsätzlich“ die Austeilung der hl. Kommunion in die Hand und „möchte, dass dieser Ritus keinem Gläubigen, der so zu kommunizieren wünscht, verweigert werde“<sup>124</sup>. In diesem Schreiben des Fuldaer Bischofs wird eindeutig auf die im Ungehorsam gesetzten Fakten zur Begründung der Gestattung der Handkommunion abgestellt. Der Ortsoberrichter gibt einem Druck nach, der sich von Seiten mancher Gläubigen anderer Diözesen und gewisser Geistlichen erhoben hat. Das Warten auf nähere Anweisungen wird nur „empfohlen“. So handelt eine Autorität, die ihrer selbst nicht mehr sicher ist.

### 3. Verschiedene Haltung der Bischöfe

Die rechtswirksame Zulassung der Handkommunion wurde in den meisten deutschen Diözesen durch Verordnungen in den kirchlichen Amtsblättern vorgenommen. Diese Verordnungen stimmen nicht gänzlich miteinander überein. Ihnen liegt zwar ein gemeinsamer Text der Deutschen Bischofskonferenz zugrunde. Er wurde aber von den Oberhirten der einzelnen Diözesen verschieden behandelt. Die einen druckten ihn unverändert ab, die anderen trafen charakteristische Veränderungen. Am weitesten entfernt sich die Verordnung des *Erzbischofs von Freiburg, Hermann Schaufele*, vom 16. August 1969<sup>125</sup> von der Vorlage. Manche Bischöfe zeigten sich sehr engagiert für die Handkommunion, andere waren zurückhaltender. Zu ersteren gehörte der *Erzbischof von München und Freising*. Die Verordnung für die *Erzdiözese München und Freising* suchte den „Bedenken einer Unwürdigkeit zum Empfang der heiligen Hostie in die Hand“ mit dem etwas dubiosen Hinweis zu begegnen, „dass wir in allen Formen der heiligen Kommunion der großen Gabe Gottes unwürdig sind“<sup>126</sup>. Wenn diese Argumentation zuträfe, wäre man der Notwendigkeit einer Überlegung, in welcher Weise der Leib des Herrn empfangen werden soll, überhaupt enthoben. Hier liegt offenbar ein sophistisches Spiel mit Begriffen vor, das den Fragepunkt völlig verschiebt. Denn die *Würdigkeit* betrifft allein den Zustand der Seele, die innere Zurüstung des Empfängers, also die Freiheit von Sünden und die rechte Absicht, nicht die äußere Seite, die praktische *Handhabung*. Die Würdigkeit liegt als selbstverständliche Voraussetzung zum Kommunionempfang vor der Frage, in welcher *Form* dieser zu geschehen habe.

Auch die *Form*, in der die Handkommunion zugelassen wurde, war in den einzelnen Bistümern verschieden. In der *Diözese Mainz* erging ein „Erlass“ des Bischofs mit seiner vom 24. Juli 1969 datierten Unterschrift. Er wurde in dem mit dem Datum des 1. August 1969 versehenen Stück Nr. 13 des 111. Jahrgangs des Kirchlichen Amtsblattes veröffentlicht<sup>127</sup>. In der *Erzdiözese München und Freising* erschien eine „Pastorale Anweisung“ des „*Erzbischöflichen Generalvikariates*“ ohne Datum und Unterschrift in dem Stück Nr. 11 des Amtsblattes vom 13. August 1969<sup>128</sup>. Der Erzbischof, der als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz entscheidenden Anteil an der Einführung der Handkommunion hat, trat hier überhaupt nicht in Erscheinung. In der *Erzdiözese Freiburg* erließ der *Erzbischof* eine nicht näher bezeichnete Erklärung über „Kommunionsspendung und Kommunionempfang“ unter dem Datum des 16. August 1969<sup>129</sup>.

### 4. Der Weg zur Gestattung der Handkommunion

Die gemeinsame *Verlautbarung* der Deutschen Bischofskonferenz zur Einführung der Handkommunion kann ihre Verwandtschaft mit der *Meldung* der „Katholischen Nachrichten-Agentur“ von Ende Mai 1969 nicht verbergen; sie geht offenbar auf dieselbe Münchener Quelle zurück. Aber da sie umfangreicher ist als die Meldung, können aus ihr weitere Einzelheiten zu der Vorgeschichte des *Indultes* vom 6. Juni 1969 entnommen werden. Die *Verlautbarung* teilt nämlich mit, dass sich die deutschen Bischöfe wegen dieser Angelegenheit bereits im Frühjahr 1968 an den Apostolischen Stuhl gewandt hatten. Sie waren daraufhin unter dem 6. Juli 1968 „von ihrer diesbezüglichen Vollmacht informiert worden“. Das heißt offenbar: Sie erhielten damals die Vollmacht und hätten schon damals die Handkommunion einführen können, wenn sich nicht im letzten Augenblick vor Inanspruchnahme der Vollmacht retardierende Momente geltend gemacht hätten. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass hier ein persönliches Eingreifen des Papstes vorlag. Der Papst hatte die Angelegenheit an sich gezogen und sich die Entscheidung vorbehalten. Beim Papst mag außer den sachlichen Überlegungen die Erwägung eine Rolle gespielt haben, dass man bei einer so wichtigen Sache heute, im Zeichen des Kollegialitätsprinzips, nicht ohne Rücksicht auf die Bischöfe anderer Länder vorgehen könne. Es wurde also eine Befragung „aller Bischofskonferenzen der lateinischen Kirche“ angeordnet, genauer gesagt: aller einzelnen Bischöfe der lateinischen Kirche. „Im Hinblick auf“ diese Befragung „musste die allgemeine öffentliche Bekanntgabe dieser Nachricht damals zurückgestellt werden“. Diese Aussage der *Verlautbarung* ist zumindest missverständlich. Es wurde nämlich nicht nur die „Bekanntgabe“ – diese ist übrigens immer „allgemein“, d. h. „öffentlich“ – der Vollmachtsteilung sistiert, sondern der Gebrauch der erteilten Vollmacht suspendiert, d. h. vorläufig verboten<sup>130</sup>, vielleicht sogar die Erteilung der Vollmacht rückgängig gemacht. Denn offensichtlich sollte die (vielleicht ohne Wissen und Willen des Papstes vorgenommene) Erteilung der

<sup>127</sup> ABl. Mainz 1969, Z. 148.

<sup>128</sup> ABl. München und Freising 1969, Z. 176.

<sup>129</sup> ABl. Freiburg 1969, 2. 127.

<sup>130</sup> Gottesdienst III, 13-14, vom 9. Juli 1969, S. 99; Protokoll der Sachbearbeiter-Tagung (Rechtsabteilung der Bischöflichen Ordinariate nördlich des Mains) Köln 23. Oktober 1968, S. 8 ad XIII.

<sup>124</sup> Vgl. Fuldaer Zeitung Nr. 156 vom 10. Juli 1969; Fuldaer Volkszeitung Nr. 158 vom 12. Juli 1969; Bonifatiusbote Nr. 29 vom 20. Juli 1969.

<sup>125</sup> ABl. Freiburg 1969, Z. 176

<sup>126</sup> ABl. München und Freising 1969, Z. 176.

Vollmacht im Licht der Meinungsäußerung der Bischöfe der lateinischen Kirche überprüft werden. Angeblich wurde die Ausführung des *Indultes* auch in der Absicht sistiert, die deutschen Bischöfe erst *Erfahrungen* über das Für und Wider der Handkommunion sammeln zu lassen, die dem Papst vorgelegt werden sollten. Diese konnten freilich nur durch eigenmächtig unternommene oder oberhirtlich gestattete „Experimente“ gewonnen werden.

Es fragt sich, aus welchem Grunde in der *gemeinsamen Verlautbarung* der Deutschen Bischofskonferenz die *Genesis* ihrer Vollmacht geschildert wird, vor allem weshalb erwähnt wird, dass die Bischöfe „bereits im Frühjahr 1968“, also sehr früh, bei dem Apostolischen Stuhl um die Vollmacht eingekommen waren. Diese Mitteilung ist vermutlich so zu verstehen, dass sich die Bischöfe gewissermaßen entschuldigen, nicht schnell genug den Wünschen ungeduldiger Progressisten nachgekommen zu sein und den Ungehorsam in der Kommunionsspendung sanktioniert und zur Grundlage einer gesetzlichen Regelung gemacht zu haben. Sie wollen anscheinend dem Vorwurf begegnen, ihr Säumen habe die Anerkennung der Eigenmächtigkeit verzögert. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, dass diese Apologie der Bischöfe von dem *Vorsitzenden* der Deutschen Bischofskonferenz, *Kardinal Döpfner*, in die *Verlautbarung* hineingebracht wurde. Denn er war einerseits dafür bekannt, ein Befürworter der Handkommunion zu sein, und von ihm weiß man, dass er gesteigerten Wert darauf legt, als „moderner“ Bischof zu gelten. Diese Vermutung wird durch die Beobachtung gestützt, dass der *Erzbischof von Freiburg*, der der Handkommunion äußerst reserviert gegenübersteht, die apologetischen Absichten entspringende Schilderung der Stadien der Gewährung der Handkommunion in seine *Verordnung* vom 16. August 1969 nicht aufgenommen hat. Er bedurfte ihrer nicht.

Die *Verlautbarung* der Deutschen Bischofskonferenz über die Handkommunion erwähnt zwar die „Befragung“ der „Bischofskonferenzen der lateinischen Kirche“<sup>131</sup>, schweigt sich jedoch über jede Einzelheit, vor allem über das Ergebnis der Befragung aus. Und doch wäre es Klerus und Gläubigen zweifellos erwünscht gewesen, zu erfahren, wie der Episkopat der katholischen Kirche des lateinischen Ritus über eine so bedeutsame, in das Leben jeder Gemeinde, ja jedes Katholiken eingreifende Angelegenheit denkt. Man wäre dann freilich nicht daran vorbeigekommen, zu erklären, aus welchen schwerwiegenden Gründen die Entscheidung der Mehrheit des Episkopates der lateinischen Kirche zugunsten des mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschlusses der Bischofskonferenzen Belgiens, Frankreichs und Deutschlands beiseitegeschoben wurde.

### 5. Ausweitung der Instruktion

Wie schon in dem *Indult* zu erkennen war, wurde auch in den bischöflichen *Ausführungsbestimmungen* aus der Gestattung der Handkommunion an den Orten, an denen sie sich bereits eingebürgert hatte, wie sie die *Instruktion* vorgesehen hatte, die allgemeine Einführung der Handkommunion in der ganzen Diözese.

<sup>131</sup> Genauer wäre gewesen: eines jeden Einzelbischofs des lateinischen Ritus.

Soweit ich die Praxis überschaue, wird die *Instruktion* allgemein dahin verstanden, dass, wenn an irgendeinem Ort des Gebietes, für das eine *Bischofskonferenz* zuständig ist, eine „gegenteilige Übung“ sich gebildet hat, die Bischofskonferenz sich für berechtigt hält, die Einführung der Handkommunion in dem Sinne zu beschließen, dass *jeder* Ortsoberhirt ermächtigt wird, sie in dem gesamten Gebiet seiner Diözese einzuführen. Das bedeutet, dass die Klausel der *Instruktion*: „dort, wo eine gegenteilige Übung schon eingebürgert ist“ unbeachtet bleibt, ja in ihr Gegenteil verkehrt wird. Die Handkommunion bleibt entgegen dem Wortlaut der *Instruktion* nicht beschränkt auf Orte, in denen sie sich in der Vergangenheit gebildet hat, sondern breitet sich auf Gebiete aus, die von ihr nicht erfasst waren. Ja, sie greift über auf ganze Diözesen, die bisher von ihr unberührt blieben. Denn einmal mag nicht leicht ein Bischof hinter einem anderen zurückstehen, wenn etwas „Neues“ getan wird. Zum anderen ließe sich die veränderte Praxis der Kommunionsspendung auch nicht leicht an den Grenzen einer Diözese aufhalten. Bei dem heutigen Hang zur Nachahmung und dem Zwang der Mode breitet sich eine irgendwo geschaffene, populär gemachte und propagierte Neuerung mit Windeseile überallhin aus. Die Autorität der Ortsoberhirten ist derart geschwächt, dass ein Verbot, das zu tun, was in der Nachbardiözese geübt wird, vielfach unbeachtet bliebe, sofern nicht Strafsanktionen ergriffen werden.

In den deutschen Bistümern wurde jedenfalls jeweils für das gesamte Gebiet, „in allen Gemeinden und Gottesdiensten“<sup>132</sup>, gestattet, von der Erlaubnis zur Darreichung der Kommunion in die Hand Gebrauch zu machen<sup>133</sup>. Das bedeutet, dass in Diözesen, in denen sich bisher nur in einer Pfarrei oder in wenigen Pfarreien die Übung eingebürgert hatte, nun in allen die Handkommunion eingeführt wird.

### 6. Gleichberechtigung beider Arten des Kommunionempfanges

Alle bischöflichen Verordnungen heben hervor, dass es fortan *zwei* Weisen des Kommunionempfanges gibt. Beide Formen sind gleichberechtigt. Die Gläubigen haben Freiheit, welche der beiden Formen sie wählen wollen. Sie sollen ihre Entscheidung von der Überlegung abhängig machen, welche Art „ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint“<sup>134</sup>. Religiöse Gründe sollen also die Wahl leiten, nicht sachfremde Motive. Der *Erzbischof von Freiburg* verlangte von denen, die sich zur Handkommunion entschließen, dass sie dies tun „nicht aus Mode und Überheblichkeit, sondern aus Ehrfurcht und Glauben“<sup>135</sup>. Er widmete der nunmehrigen Doppelheit der Weise der Kommunionsspendung weitere eingehende Ausführungen und warnte davor, dass „Spaltung, Überheblichkeit oder gegenseitige Vorbehalte“ wegen der verschiedenen Art des Kommunionempfanges entstehen und dass die Gläubigen hinfert in „zwei Klassen“, in „Mündige und Unmündige, Fortschrittliche und Rückschrittliche“ eingeteilt würden.

<sup>132</sup> ABI. München und Freising 1969, Z. 176. Der Passus fehlt in der Freiburger Verordnung.

<sup>133</sup> Der Erzbischof von Freiburg gab die Erlaubnis „für unsere Erzdiözese“ (ABI. Freiburg 1969, Z. 127).

<sup>134</sup> ABI. München und Freising 1969, Z. 176.

<sup>135</sup> ABI. Freiburg 1969, Z. 127.

### 7. Praktische Handhabung

Es werden dann die Einzelheiten der Haltung bei der Handkommunion angegeben. Dabei wird zwischen dem *Legen* der Hostie in die offene Hand des Empfängers und dem *Übergeben* der Hostie in die Finger des Empfängers unterschieden. Die Handkommunion zerfällt also selbst wieder in zwei verschiedene Weisen. Ja, es ist sogar eine dritte Weise möglich. Die Kommunikanten „sollen“ sich zwar nicht selbst die Hostie aus einem aufgestellten *Speisekelch* nehmen. Dafür werden verschiedene Begründungen gegeben. Nach der Verordnung für die Erzdiözese *München und Freising* ist der Grund, „weil das Zeichen des Darreichens dabei verlorengeht“, also ein vom Zeichen genommener Grund, nach jener für die Diözese *Mainz*, „weil dabei leicht mehrere Hostien berührt oder gegriffen werden können“, d. h. ein hygienischer Grund. Das Wegnehmen von einer *Patene* ist dagegen in *kleinen Gemeinschaften* erlaubt, „wenn ... der Kommunizierende eine Hostie greifen kann, ohne andere Hostien dabei zu berühren“. – In *Belgien* gestatteten die Bischöfe den Gläubigen unter bestimmten Umständen, die Hostie selbst aus dem *Speisekelch* zu nehmen<sup>136</sup>.

Auch die *Kinder* haben nach der gemeinsamen Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz „grundsätzlich“ das Recht zur Handkommunion. Dieser Passus fehlt jedoch in der Verordnung für die Erzdiözese *Freiburg*.

### 8. Verpflichtung des Kommunionsspenders

Die Zulassung der Handkommunion stellt einseitig auf das Recht der *Gläubigen*, die Weise des Kommunionempfanges zu bestimmen, ab. Der Gläubige hat die Möglichkeit der Auswahl. Die Entscheidung ist seinem gewissenhaften Urteil anheim gestellt. Die *Spender* der heiligen Kommunion werden hingegen nach der *Verlautbarung* der Deutschen Bischofskonferenz „verpflichtet“, „sich nach dem Wunsch des Empfangenden zu richten“. Diese verbindliche Anordnung wirkt angesichts der Umstände, die zur Einführung der Handkommunion führten, etwas peinlich. Während seit Jahren die „Verpflichtung“ der Empfänger und der Spender, die Hostie in den Mund zu empfangen bzw. zu legen, von denen, die eigenmächtig die Handkommunion praktizierten, unbeachtet gelassen und von den Hirten der Kirche nicht urgiert wurde, wird jetzt, nachdem die Eigenmächtigkeit von den Hirten zum Gesetz erhoben worden ist, den Spendern die Verpflichtung, die Handkommunion auf Wunsch zu praktizieren, eingeschärft. Dabei wird ganz übersehen, dass auch der Spender der heiligen Kommunion nach seinem *Gewissen* handeln muss. Es könnte sein, dass nicht jeder Priester gewissenmäßig in der Lage ist, die Kommunionsspendung in der Gestalt der Handkommunion zu vollziehen. Tatsächlich gibt es Priester, denen ihr Gewissen die Austeilung der heiligen Kommunion in die Hand nicht gestattet<sup>137</sup>. Ihnen muss bei einer künftigen Ordnung der Kommunionsspendung Rechnung getragen werden. Man muss hier konsequent sein. Wenn es nach dem *Indult* dem Gewissen des *Bischofs* überlassen ist, zu entscheiden, ob er die Handkommunion in seiner Diözese einführen will<sup>138</sup>, und wenn damit diese *Entscheidung* als das Gewissen angehend

gekennzeichnet ist, dann wird man auch dem *Spender* das Recht auf einen Gewissensentscheid in dieser Frage zubilligen müssen. Diese Notwendigkeit hat der *Erzbischof von Freiburg* offenbar empfunden. Nach seiner Verordnung werden die Ausspender der heiligen Kommunion „gebeten“, „jedem Gläubigen das Sakrament auf die Art zu spenden, die er für sich wünscht“<sup>139</sup>. Es besteht also in der *Erzdiözese Freiburg* keine Pflicht zur Spendung der Kommunion in die Hand. Ja, es kann nach der Verordnung für *Freiburg* u. U. sogar die Pflicht bestehen, die Handkommunion zu verweigern. Wenn nämlich der Spender der heiligen Kommunion „begründeten Verdacht“ hegt, durch die Spendung der heiligen Kommunion in die Hand könne „im Einzelfall die schuldige Ehrfurcht verletzt werden oder mit dem Sakrament Missbrauch getrieben werden, muss er von dieser Form Abstand nehmen“.

### 9. Auswirkungen

Es gibt künftighin, was die Weise der Kommunionsspendung angeht, zwei Rechtskreise innerhalb der lateinischen Kirche. In dem einen ist die *einzig* zulässige Art der Kommunionsspendung das Legen der Hostie auf die Zunge des Empfängers. Wer immer in diesem Rechtsgebiet die heilige Kommunion spendet oder empfängt, ist zu dieser Art der Kommunionsspendung bzw. des Kommunionempfanges verpflichtet.

In dem anderen Rechtskreis gibt es *zwei Arten* der Kommunionsspendung, in den Mund und auf die Hand. Der Empfänger hat die Möglichkeit der Wahl. Der Spender ist grundsätzlich verpflichtet, dem Empfänger zu willfahren, sofern ihm die Spendung auf die Hand nach seinem Gewissen möglich ist.

Die Einführung der Handkommunion sieht von den *ökumenischen Implikationen* der Neuerung völlig ab. Die Rücksicht auf die *Ostchristen* – unierte und nichtunierte in gleicher Weise – wurde gänzlich außer acht gelassen. Die *Ostkirche* kennt, die *Nestorianer* ausgenommen, den Brauch der Handkommunion nicht; sie lehnt ihn sogar entschieden ab und denkt nicht an seine Einführung. Ebenso blieben die Abendmahlsriten der *Lutheraner* unbeachtet, die in der Regel nicht die Handkommunion praktizieren. Die einzige große protestantische Gruppe, die die Handkommunion kennt, sind die *Reformierten*. Das ist kein Zufall, sondern ergibt sich aus ihrer Eucharistielehre, die keine leibhaftige Gegenwart des Herrn im Abendmahl kennt. Es ist erschreckend, dass ein Brauch in die Kirche eingeführt wird, der ausgerechnet bei jenen getrennten Christen üblich ist, die in der Eucharistielehre am weitesten vom Glauben der Kirche entfernt sind.

Die aus der *Instruktion „Memoriale Domini“* sprechende naive Hoffnung, die Übung der Handkommunion könne auf die Orte bzw. Diözesen beschränkt werden, wo sie „schon eingebürgert ist“, ist unrealistisch. Dies ergibt sich schon aus der verwendeten Terminologie. Statt des Bildes aus dem Bürgerrecht (im Deutschen) bzw. aus dem Pflanzenreich (*invalescere*, im Lateinischen) hätte man besser das Bild von einem Steppenbrand oder einem Dammbuch verwendet. Wer den Massenmenschen und den Einfluss der Massenmedien von heute auch nur einigermaßen kennt, ist sich darüber im klaren, dass alles, was als „modern“ gilt, sich mit der Gewalt eines Sturms und mit der Sicherheit einer Epidemie

<sup>136</sup> Deutsche Tagespost Nr. 74 vom 24. Juni 1969, S. 2. 44

<sup>137</sup> Deutsche Tagespost Nr. 120 vom 8. Oktober 1969, S. 4.

<sup>138</sup> AAS 61 (1969) 546.

<sup>139</sup> ABl. Freiburg 1969, Z. 129.

ausbreitet. Man wird der Voraussage eines progressistischen Liturgikers zustimmen müssen, dass sich die Zulassung der Handkommunion in einigen Ländern „auch dort, wo diese Form weiter als unerlaubt gilt, auswirken wird“<sup>140</sup>. Dafür liegen schon jetzt Zeugnisse vor. Manche *Kommunionsspender* anderer Länder führen sie ein, ohne eine rechtliche Grundlage zu besitzen, also in offenem Ungehorsam; *Besucher* aus Ländern, in denen sie gestattet ist, suchen sie zu ertrotzen. Noch versuchen manche Ortsobherhirten, das Übergreifen der Praxis auf ihre Gebiete zu verhindern. So ließ der *Erzbischof von Salzburg* zweimal im kirchlichen Amtsblatt und durch Anschlag auf den kirchlichen Anschlagtafeln sowie durch Verkündigung bekannt geben, dass die „allgemein übliche Praxis“, die heilige Kommunion in den Mund des Empfängers zu reichen, beibehalten werde und dass sich auch Gäste aus anderen Ländern „dieser einheitlichen Praxis“ anzugleichen hätten<sup>141</sup>. Es besteht kein Zweifel, dass diese Mahnung (ebenso wie zahllose frühere, auf andere Gegenstände der Liturgie bezügliche Anordnungen<sup>142</sup>) auf die Dauer nichts fruchten wird.

Das *Indult* zur Zulassung der Handkommunion wurde unter der Bedingung gewährt, dass die gebräuchliche Weise des Kommunionempfanges dadurch nicht ausgeschlossen werden darf. Es hat nicht den Anschein, dass die Anhänger der Handkommunion, wenn sie erst einmal die Mehrheit sind, den Gläubigen, die auf die andere, gleichberechtigte Weise die heilige Kommunion empfangen, das gleiche Maß an Geduld, Achtung und Liebe beweisen, das sie erfahren haben, als sie im Ungehorsam gegen das geltende Gesetz die Kommunionsspendung bzw. den Kommunionempfang auf die Hand praktizierten bzw. ertrotzten. Der Progressismus arbeitet nach einem strategischen *Gesamtplan*, dem er die taktischen Operationen unterordnet. Die *Begründung*, die er einerseits der Handkommunion gibt, und die *Abwertung*, die er andererseits der überkommenen Form der Kommunionsspendung zuteil werden lässt, lassen die Absicht erkennen, die bisherige Form der Kommunion völlig durch die Handkommunion zu ersetzen. Der Zustand der Koexistenz beider Formen ist nur eine *Konzession* an den Apostolischen Stuhl, eine *Etappe*, die bald überwunden werden soll. Das Endziel ist die alleinige Praktizierung der Handkommunion.

Gewisse Theologen geben eine Darstellung der beiden nunmehr zulässigen Weisen des Kommunionempfanges, die so einseitig auf die angeblichen Vorzüge der Handkommunion ausgerichtet ist, dass sie von manchen Gläubigen als Diffamierung derer, die bei der überkommenen Praxis des

Kommunionempfanges verblieben, empfunden wird<sup>143</sup>. So wird die Mundkommunion als „unpraktisch“ und „mühsam“ abgetan<sup>144</sup>. Der Berliner Pfarrer *Johannes Günther* bezeichnete die Handkommunion als „weniger schwierig“ und „würdiger“<sup>145</sup>. In einer *Beilage* zu dem *Amtsblatt* für die *Diözese Mainz* wurde die *Kommunionpatene* als abgeschafft erklärt. „Darum“ sei bei den Gläubigen, die den Empfang der heiligen Kommunion in den Mund wünschen, von Seiten des Spenders „besondere Vorsicht“ geboten<sup>146</sup>.

In manchen – und offenbar nicht wenigen – Pfarreien hat die Handkommunion die Mundkommunion schon jetzt fast gänzlich verdrängt. Der Empfang in der herkömmlichen Weise wird dadurch psychologisch außerordentlich *erschwert*, weil der die heilige Kommunion in dieser Weise Empfangende leicht zum Gegenstand der Verwunderung wird, ja Anlass zum Ärgernis gibt. Bereits jetzt klagen Gläubige, die in der herkömmlichen Weise kommunizieren wollen, dass sie geziehen werden, Zwietracht zu erregen, und dass sie deswegen nur noch an Werktagen, wenn wenige Menschen die heilige Messe mitfeiern, sich getrauen, die heilige Kommunion zu empfangen<sup>147</sup>. Manche Priester geben sich alle Mühe, die Spendung der heiligen Kommunion auf die Zunge des Empfängers durch diskriminierende *Platzanordnung* der Kommunikanten zum Verschwinden zu bringen. An einigen Stellen werden Gläubige, die die Handkommunion nicht mitmachen, sogar bei der heiligen Kommunion übergangen<sup>148</sup>.

Der *Bischof von Mainz* hat diese Entwicklung vermutlich vorausgesehen. Denn er hat sich in seiner Verordnung zur Einführung der Handkommunion dagegen gewandt, dass derjenige, der bei der traditionellen Form des Kommunionempfanges bleibt, sich selbst als „rückständig“ betrachtet oder so angesehen wird. Er schließt diese Mahnung mit dem erstaunlichen Satz: „denn man kann die hl. Kommunion in jeder der beiden Arten ehrfürchtig und fromm empfangen“, erstaunlich deswegen, weil es schon notwendig ist, das für die Kommunion in der überlieferten Weise festzustellen.

### Zusammenfassung

1. Die Handkommunion ist kein Teil der *Liturgiereform*. Weder auf dem *Zweiten Vatikanischen Konzil* noch nach ihm ist sie von den *Bischöfen* als mögliche Form der Kommunionsspendung bzw. des Kommunionempfanges in Erwägung gezogen worden. Sie ist ihnen vielmehr von progressistischen Theologen aufgezwungen worden.

2. Dieser Prozess verlief in verschiedenen Stadien. Zuerst in *Holland*, dann in anderen Ländern haben sich gewisse *Theologen* für diese Form des eucharistischen Mahles ausgesprochen. Bei nicht wenigen erwuchs der Wunsch nach Zulassung der Handkommunion aus einer Eucharistieauffassung, die sich weit von der amtlichen Eucharistielehre der Kirche entfernt hat. Diese Theologen blieben bei theoretischen

<sup>140</sup> Una Voce, 40. Rundbrief, September 1969, S. 7.

<sup>141</sup> Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg 1969, Z. 30, 84.

<sup>142</sup> Vgl. Th. Kurrus, Die „herzlosen“ Mitbrüder: Anzeiger für die katholische Geistlichkeit 79 (1970) 53-58, hier 53: „Fast alle Neuerungen, die heute Vorschrift sind, sind schon einmal, zum Teil erst vor wenigen Jahren, streng verboten gewesen. Für jene, die ständig reformieren wollen, ist diese Entwicklung der Dinge geradezu eine Aufmunterung, weil sie hinterher mit einer Sanktion ihres avantgardistischen Vorpreschens rechnen können, und für die konservativen Kreise, die an Unterordnung und Loyalität gewöhnt sind, eine Ernüchterung, weil sie erkennen müssen, dass Subordination zwar – aus begrifflichen Gründen – sehr gefragt ist, aber nicht honoriert wird. Wer für die heiligsten Dinge sein Leben in die Schanze schlägt, muss gewärtigen, am Ende allein zu stehen.“

<sup>143</sup> Vgl. schon Glaube und Leben Nr. 37 vom 14. September 1965, S. 15.

<sup>144</sup> Neue Bildpost Nr. 40 vom 5. Oktober 1969, S. 7.

<sup>145</sup> Una Voce, 44745. Rundbrief, Januar/Februar 1970, S. 23.

<sup>146</sup> Hilfen für den Gottesdienst. Beilage zu den „Mitteilungen für Seelsorge und Laienarbeit“ 3/1969, S. 1.

<sup>147</sup> Neue Bildpost Nr. 40 vom 5. Oktober 1969, S. 7.

<sup>148</sup> Glaube und Leben Nr. 7 vom 15. Februar 1970, S. 16.

Aufstellungen nicht stehen. Sie warben für die ihnen vorschwebende veränderte Weise der Kommunionsspendung, führten sie eigenmächtig ein und stifteten andere dazu an. Die meisten zuständigen Bischöfe sahen der Entwicklung tatenlos zu, duldeten sie, ja praktizierten diese Weise des Kommunionempfanges teilweise selbst. Sie vernachlässigten ihre Aufsichtspflicht über die liturgische Gesetzgebung der Kirche und beteiligten sich an der Übertretung eines gesamtkirchlichen Gesetzes. Nur wenige Bischöfe versuchten, vielfach von Gläubigen gedrängt, die Geistlichen zur Beobachtung des geltenden Rechts anzuhalten. Sie kamen jedoch über Mahnungen nicht hinaus, die in der Regel fruchtlos blieben. Auch der *Apostolische Stuhl*, zu dessen Kenntnis diese schwerwiegenden Vorgänge gelangten, griff nicht wirksam ein. Offensichtlich sind weder die Bischöfe noch der Heilige Stuhl zur Zeit gewillt, eigenmächtige Änderungen auf liturgischem Gebiet mit Strafdrohungen zu belegen und strafrechtlich zu ahnden.

3. Die aus Holland nach *Deutschland, Belgien* und *Frankreich* eingedrungene Praxis gewann allmählich unter dem Episkopat dieser Länder in steigendem Maße Anhänger, wobei dahingestellt bleiben kann, aus welchen Motiven dies geschah. Deren Sympathien verdichteten sich in dem mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss der zuständigen Bischofskonferenzen, den Antrag an den Apostolischen Stuhl zu stellen, die im Ungehorsam entstandene Übung in den Rang eines partikulären Gesetzes zu erheben. Um widerstrebende Bischöfe für die zur Antragstellung erforderliche *Zweidrittelmehrheit* zu gewinnen, sollte die veränderte Weise des Kommunionempfanges nicht für das Gebiet der Bischofskonferenz *vorgeschrieben*, sondern ihre Einführung der Entscheidung des einzelnen Ortsobherhirten überlassen werden.

4. Der *Apostolische Stuhl* mit dem Papst an der Spitze war der Handkommunion abgeneigt. Der *Heilige Vater* mochte sich jedoch nicht zu einem sofortigen klaren Nein zu entschließen, führte vielmehr eine *Befragung des Episkopates* des lateinischen Ritus herbei. Sie ergab eine starke Mehrheit *gegen* eine Zulassung der Handkommunion. Trotz dieses klaren Ergebnisses der Umfrage drangen die *Vorsitzenden* der erwähnten Bischofskonferenzen weiter in den Heiligen Vater. Der Papst gab schließlich ihrem Drängen nach und gestattete die Handkommunion für den Bereich dieser Bischofskonferenzen in der Gestalt einer Ermächtigung der einzelnen Ortsobherhirten.

5. Aus diesen Tatsachen ergibt sich: Eine *Übung*, die sich im Gegensatz zum geltenden gesamtkirchlichen Recht auf *lokaler Ebene* entwickelt, wird heute nicht nur geduldet, sondern hat unter Umständen Aussicht, vom höchsten kirchlichen Gesetzgeber zur Grundlage einer partikulären Gesetzgebung gemacht zu werden. Dies gilt auch dann, wenn diese Übung nicht die Eigenschaften besitzt, die zur Bildung von Gewohnheitsrecht erfordert sind. Das bedeutet: Den Ungehorsamen wird durch den Beschluss der Bischofskonferenz bzw. das Indult des Apostolischen Stuhles gleichsam bestätigt, dass ihr Ungehorsam gerechtfertigt war und sie darum jetzt recht bekommen.

6. Man muss sich darüber klar sein, dass hiermit ein gewichtiger *Präzedenzfall* geschaffen worden ist. Dies gilt zunächst für den Gegenstand, bei dem der Druck

von unten zum Erfolg geführt hat, für den *Empfang der heiligen Kommunion*. Hier können noch andere Möglichkeiten eronnen und praktiziert werden. Tatsächlich wurde auch schon der Vorschlag gemacht, die Hostie nicht von den Fingern des Priesters berühren zu lassen, sondern sie mit „einer Art kleiner *Gebäckzange*“ in die Hand des Empfängers zu legen<sup>149</sup>. Ebenso wird es sich nicht verhindern lassen, dass manche Gläubige beim Empfang der heiligen Kommunion *Handschuhe* tragen. Die Anmerkung in der Verordnung für München und Freising: „Es versteht sich, dass man bei der Handkommunion keine Handschuhe trägt“ kann die Einführung einer „Handschuhkommunion“ schwerlich hintanhaltend, falls nur jemand auf den Gedanken kommt, sie zu propagieren<sup>150</sup>. In den *Niederlanden* ist es vorgekommen, dass ein Priester die Brautleute die heilige Kommunion an ihre Eltern und Freunde austeilen ließ<sup>151</sup>.

7. Sodann kann niemand ausschließen, dass die Art und Weise, in der die Gesetzgebung über die Handkommunion eingeführt wurde, Schule machen und auf *andere Gegenstände* der kirchlichen Gesetzgebung übertragen werden kann. Grundsätzlich steht von nun an *jeder Gegenstand* der kirchlichen Disziplin, *jedes Gesetz*, das der Ordnung in der Kirche dient, unter der Drohung, *via facti* überwunden zu werden, und zwar, was das entscheidend Neue und Revolutionäre ist, ohne dass die zur Schaffung von Gewohnheitsrecht erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Niemandem kann künftig von vornherein verwehrt werden, zu meinen, das Gesetz, das er zum Gegenstand der Kontestation macht, werde, wenn sich nur genügend Kontestanten finden, aus den Angeln gehoben werden können. Bei jedem Gesetz lässt sich künftig die Erwartung hegen bzw. wecken, die Hirten der Kirche werden, wenn die Übertretungen nur genügend zahlreich und weitverbreitet sind, den Willen der Übertreter zur Grundlage einer neuen Normierung machen. Es dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn man feststellt, dass damit die *Subversion* in der Kirche geradezu ermutigt wird.

8. Im Zusammenhang mit der Einführung der Handkommunion und anderen progressistischen Bestrebungen wurde in Kreisen der Bischöfe häufig davon gesprochen, man müsse solche Bewegungen *„auffangen“*. Mit „Auffangen“ ist vermutlich das Bemühen gemeint, den berechtigten Kern exzessiver Forderungen zu erkennen und zu erfüllen, um dadurch die Radikalisierung dieser Kreise zu verhüten. Nun ist im Falle der Handkommunion nicht zu sehen, mit welchem Recht hier von „Auffangen“ gesprochen werden kann. Denn die Bischöfe haben sich ja tatsächlich zu Vollstreckern des Willens aggressiver Minderheiten gemacht und sich damit in gänzliche Abhängigkeit von progressistischen Agitatoren begeben. Außerdem ist zu fragen, wie eine Bewegung noch radikaler werden kann, die in ihren führenden Vertretern bis zur Leugnung des Glaubens, der Grundlage der Kirche, fortgeschritten ist. Die Politik der Beschwichtigung hat gegenüber zu allem entschlossenen, rücksichtslosen Gruppen noch nie Erfolg gehabt.

9. Beachtenswert ist weiter das Verhalten des höchsten kirchlichen Gesetzgebers. Die Einführung der

<sup>149</sup> Deutsche Tagespost Nr. 28 vom 7./8. März 1969, S. 4.

<sup>150</sup> Vgl. Neue Bildpost Nr. 47 vom 23. November 1969, S. 7.

<sup>151</sup> Deutsche Tagespost Nr. 95 vom 12. August 1969, S. 2.

Handkommunion zeigt, dass der *Apostolische Stuhl* dem Drängen mancher Bischofskonferenzen, das sich auf vollendete Tatsachen stützen kann, auch dann nachgibt, wenn, wie in dem vorliegenden Falle, schwerwiegendste Argumente gegen deren Ansinnen sprechen. Die Faktizität eines Geschehens ist stärker als ein ganzes Bündel durchschlagender Gründe. Druck von unten und die Politik vollendeter Tatsachen vermögen jede noch so beweiskräftige Überlegung zu entwerten.

10. Die Beiseitesetzung der Meinungsäußerung des Episkopates bei der Einführung der Handkommunion zeigt die *Relativität* der Bedeutung einer derartigen *Befragung* und die *Brüchigkeit des Kollegialitätsprinzips*. Mehrheiten sind offenbar nur beachtlich, solange sie sich in einem bestimmten Sinn aussprechen. Entscheiden sie sich anders, werden sie beiseitegelassen. Umgekehrt hat eine eigenmächtig eingeführte Praxis, falls sie dem progressistischen Trend entspricht, auch dann Aussicht, von einzelnen Bischofskonferenzen aufgenommen und von der Gesetzgebung der Kirche sanktioniert zu werden, wenn die Mehrheit der Bischöfe sie ablehnt. Die *Kollegialität* wird, so scheint es, vor allem dann angewandt, wenn es gilt, dem Papst Rechte abzutrotzen. Sie wird jedoch fallengelassen, wenn die Mehrheit der Bischöfe mit dem Papst einig geht. Man mache sich noch einmal die Verteilung der Gewichte bei der Frage der Handkommunion klar. Auf der einen Seite standen das eindeutige Votum der Mehrheit der Bischöfe, das Gewicht der Sache und die Bedeutung der angeführten Argumente, schließlich auch der Papst, auf der anderen Seite eine Minderheit von Bischöfen und der Druck progressistischer Rebellen. Trotz des erdrückenden Übergewichtes der ersten Gruppierung hat sich die zweite durchgesetzt.

11. Die Einführung der Handkommunion stellte die mit der *Formulierung des Gesetzes, der Instruktion*, betrauten kurialen Organe vor eine kaum zu lösende Aufgabe. Sie standen nicht nur unter Zeitdruck, sondern auch unter dem Zwang, Unvereinbares zu vereinen, die hergebrachte Weise der Kommunion, für die alle Argumente sprechen, und die den Hirten der Kirche von unten aufgezwungene Form, für die keine Argumente zur Verfügung stehen. Ein Gesetz, in dem widerstreitende Aussagen und entgegengesetzte Regelungen Platz finden, die nur äußerlich notdürftig miteinander verknüpft sind, bildet keine Einheit. Es ist ambivalent und vermag deswegen die ihm Unterworfenen nicht zu überzeugen.

12. Schließlich weist die *Durchführung* des auf so merkwürdige Weise zustande gekommenen und in sich widerspruchsvollen Gesetzes schwerwiegende Mängel auf. Bei ihr wurden rechtliche Schranken beiseitegesetzt. Die Rangordnung der Normen, die sich aus formalen und materialen Kriterien ergibt, wurde nicht beachtet. Die Durchführungsbestimmungen widersprachen teilweise dem Gesetz, das zu ihrer Aufstellung berechtigte und deren Ausführung sie dienen sollten. Schon das *Indult* entfernte sich von der *Instruktion*. Die *Verordnungen* der Bischöfe gingen über beides hinaus. Der höchste Gesetzgeber der Kirche musste erleben, wie sein Nachgeben nicht honoriert wurde.

Der gesamte Vorgang der Einführung der Handkommunion ist ein erschütterndes Beispiel dafür, wie eine Autorität selbst dazu beiträgt, den Respekt vor ihr zu zerstören und die Kontestation zu ermuntern. Mit

ihr wurde ein Weg eingeschlagen, der, wenn er weitergegangen wird, zur Auflösung der Kirche als einer geordneten Gemeinschaft führen kann.